

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2180	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	12.	17/2125	Verkehr	VM
2.	17/2644	Ernährung, Lebensmittelwesen	MLR	13.	17/2514	Bau- und Wohnungswesen	MLW
3.	17/2584	Justizvollzug	JuM	14.	17/2192	Kanalisations- und Erschließungskosten	IM
4.	17/2516	Staatsanwaltschaften	JuM	15.	17/2455	Bausachen	MLW
5.	17/2298	Verkehr	VM	16.	17/1434	Bausachen	MLW
6.	17/2525	Kindergartenwesen	KM	17.	17/2422	Ausländer- und Asylrecht	JuM
7.	17/2595	Verkehr	VM	18.	17/2512	Beamtenversorgung	FM
8.	17/1928	Sozialversicherung	SM	19.	17/2452	Staatsanwaltschaften	JuM
9.	17/2407	Bausachen	MLW	20.	17/2599	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
10.	17/2420	Bausachen	MLW				
11.	17/1763	Jugendschutz	SM				

1. Petition 17/2180 betr. Vorschlag für eine Polizei-App, Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft u. a.

Der Petent beanstandet in seiner Petition im Wesentlichen die unterbliebene Reaktion der Polizei auf die von ihm übersandten Unterlagen mit der Bezeichnung „Die Sicherheits-Ideen; Geschäftsidee: Die günstige Alarmanlage für zu Hause, neue, sichere Leifposten, die Polizei-App, uvm.“ und bittet in diesem Zusammenhang um Prüfung dieser Unterlagen (a). Darüber hinaus kritisiert der Petent den Zustand der ihm zugewiesenen Obdachlosenunterkunft in der Stadt H. sowie die dortigen Umstände hinsichtlich der Hygiene, Ausstattung und Sicherheit (b).

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten

Die vom Petenten in einer Vielzahl von Zuschriften beschriebenen Sachverhalte sind – trotz umfangreicher Unterlagen – überwiegend schwer bis kaum verständlich. Daher wird nachfolgend auf die aus den zahlreichen Unterlagen herauslesbaren Vorwürfe eingegangen.

1. a) Reaktion der Polizei auf übersandte Unterlagen

Der Petent führt in seiner Petition unter anderem aus, dass er dem Bundestag, dem Bundeskriminalamt (BKA) sowie dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg und einem Polizeipräsidium per Einschreiben ein patentfähiges Dokument mit der Bezeichnung „Die Sicherheits-Ideen; Geschäftsidee: Die günstige Alarmanlage für zu Hause, neue, sichere Leifposten, die Polizei-App, uvm.“ übermittelt habe. Gegenstand dieses Dokuments seien Ideen im Bereich der Sicherheitstechnik, welche von öffentlichem Interesse seien und durch welche Straftaten verhindert, Menschenleben gerettet und Unfallzahlen reduziert werden könnten. Diese Ideen würden ihm bei einem erfolgreichen Verkauf Millionenwerte einbringen. Er habe von keiner der oben genannten Stellen eine Eingangsbestätigung erhalten. Im Rahmen seiner Petition bittet der Petent um eine Eingangsbestätigung sowie um Prüfung der Inhalte aus dem genannten Dokument. Seinen weiteren Erläuterungen kann außerdem entnommen werden, dass er durch die unerlaubte Verwendung seiner Sicherheitsideen bei der Polizei ein Diebstahl seines geistigen Eigentums befürchtet.

Nach Angaben des Petenten sei er zudem am 28. Juni 2023 bei einem Polizeiposten vorstellig gewesen, um dort seine Konzepte zur inneren Sicherheit vorzutragen. Von den vor Ort befindlichen Polizeibeamten sei er nicht ernst genommen und zurückgewiesen worden.

1. b) Obdachlosenunterkunft

Des Weiteren kritisiert der Petent die Umstände sowie die Ausstattung in der Obdachlosenunterkunft in welcher er (sofern seine Ausführungen richtig nach-

vollzogen werden konnten) zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition wohnhaft gewesen sein soll. Hierbei berichtet er insbesondere über hygienische Mängel in der Obdachlosenunterkunft, Aggressionen anderer Mitbewohner sowie über die fehlende Möglichkeit Kontakt zu Ermittlungsbehörden herzustellen. So gäbe es Unklarheiten bei der Benutzung der Ausstattung der Obdachlosenunterkunft. Des Weiteren kritisiert er die mangelnde Sicherheit in der Unterkunft und berichtet von Problemen mit dem Sicherheitsdienst. Insgesamt ist er der Auffassung, dass die Mindestanforderung an eine Obdachlosenunterkunft nicht erfüllt seien.

Der Petent klagt zudem über gesundheitliche Beschwerden, welche nicht ernst genommen werden würden und erläutert, dass man seinem Wunsch nach einer Einweisung in eine psychiatrische Klinik nicht nachgekommen sei.

2. Sachverhalt

2. a) Reaktion der Polizei auf übersandte Unterlagen

Seit Dezember 2022 sind beim LKA BW etwa 50 E-Mails des Petenten eingegangen. Jeder der Eingänge wurde anhand der vorgetragenen Sachverhalte und Inhalte, sowie dem gewählten Adressatenkreis hinsichtlich der polizeilichen Relevanz und/oder dem Erfordernis für ein polizeiliches Tätigwerden geprüft. Nachdem keine polizeiliche Relevanz erkennbar war, wurden die Nachrichteneingänge ohne weitere Maßnahmen archiviert. Einzelne wurden – sofern sich im weitesten Sinne eine örtliche Zuständigkeit aus den Schreiben ableiten ließ – an das zuständige Polizeipräsidium zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. So wurden z. B. die in der Einleitung angeführten Einschreiben, welche am 20. und 22. Juni 2023 bei der Poststelle des LKA BW eingingen, am 27. Juni 2023 postalisch an das Polizeipräsidium weitergeleitet.

Der Petent übersandte die von ihm entwickelten „Sicherheitsideen“ auch einem Polizeipräsidium. Diese waren von diversen unzusammenhängenden Dokumenten begleitet, denen u. a. zu entnehmen war, dass gleichlautende Schreiben an das BKA und LKA BW versandt wurden. Bei den vorgebrachten Ideen handelte es sich insgesamt um Produktideen des Petenten. Sofern überhaupt ein Bezug zur Tätigkeit der Polizei hergestellt werden konnte, wurde eine polizeiliche Zweckdienlichkeit in keiner der vorgestellten Ideen erkannt. Insbesondere da beispielsweise die Smartphonebasierte Datenabfrage über Poliphone derzeit realisiert wird. Mangels erkennbarer Relevanz und aufgrund der parallelen Mitteilungen an das LKA BW und das BKA wurde auf eine Weiterleitung verzichtet.

Da außerdem parallel hierzu seit längerer Zeit, zeitweise mehrfach an einem Tag, E-Mails des Petenten zu diesen und weiteren Themen beim Polizeipräsidium eingingen und der Gesundheitszustand des Petenten dort bekannt ist, wurde auf eine Rückantwort verzichtet.

Weiterhin zutreffend ist, dass der Petent am 28. Juni 2023 bei einem Polizeiposten vorsprach und dort seine Konzepte zur inneren Sicherheit vortragen wollte. Da die Ausführungen des Petenten jedoch unzusammenhängend waren, gleichzeitig aber kein Anlass für ein polizeiliches Einschreiten erkennbar war, wurde der Petent in der gebotenen Freundlichkeit aber bestimmt, abgewiesen.

2. b) Obdachlosenunterkunft

Der Petent war im Zeitraum vom 11. Juni 2023 bis 4. Juli 2023 aufgrund seiner Obdachlosigkeit und auf Grundlage der §§ 1, 3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG BW) im Rahmen der Gefahrenabwehr in der Obdachlosenunterkunft in der Stadt H. untergebracht. In der Nacht vom 13. Juni 2023 auf den 14. Juni 2023 trafen die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter den Petenten laut schreiend in und vor dem Obdachlosenheim an. Der städtische Bewohnerbetreuer wies den Petenten am Folgetag nochmals auf die Hausordnung und das Wahren der Nachtruhe hin. Dies nahm der Petent zum Anlass, sich über das Obdachlosenheim und über das eingesetzte Personal der Stadt H. zu beschweren. Aufgrund der zahlreichen und teils irrationalen E-Mails führten Mitarbeitende der Stadt H. am 3. Juli 2023 ein Gespräch mit dem Petenten im Ordnungsamt der Stadt H. um herauszufinden, wie man am besten weiterhelfen und unterstützen könne. In diesem Gespräch erklärten ihm die Mitarbeitenden der Stadt H. dem Petenten, dass er sich jederzeit freiwillig in psychiatrische Behandlung begeben könne. Aufgrund der lokalen Nähe wurde ihm Kontakt zu einem Zentrum für Psychiatrie angeboten. Eine Zwangseinweisung war wegen fehlender akuter Eigen- oder Fremdgefährdung weder der Polizei noch dem Ordnungsamt der Stadt H. möglich. Der Petent erwiderte, dass er die Psychiatrie vorziehe, da es ihm dort besser gefalle. Darüber hinaus wurde der Petent über weitere Anlaufstellen wie z. B. Fachberatungsstellen für Wohnungslose informiert. Am 4. Juli 2023 verließ der Petent das Obdachlosenheim ohne weiteren Kontakt zum Ordnungsamt.

3. Bewertung

3. a) Reaktion der Polizei auf übersandte Unterlagen

Sowohl das LKA BW als auch das Polizeipräsidium und der Polizeiposten haben die Eingaben des Petenten ordnungsgemäß geprüft. Ein polizeilicher Handlungsbedarf ergab sich aus den Schreiben und aus der Vorsprache des Petenten zu keiner Zeit, sodass eine weitere Veranlassung nicht erforderlich erschien.

Das Verhalten der mit den Eingängen des Petenten befassten Polizeibeamten des LKA BW und des Polizeipräsidiums sowie der Polizeibeamten des Polizeipostens, welche den Petenten vor Ort abgewiesen haben, ist daher nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der vorgebrachten Ideen des Petenten ist festzustellen, dass Baden-Württemberg seit vielen Jahren eines der sichersten Bundesländer in Deutschland ist. Die Polizei Baden-Württemberg gewährleis-

tet dies mit erfolgreicher Prävention, motiviertem Personal und moderner Technik im Zusammenspiel mit dezentralen Strukturen mit einem dichten Netz polizeilicher Organisationseinheiten. Konsequente Strafverfolgung und zielgerichtete Vorbeugung sind die Grundlagen für die effektive Bekämpfung der Kriminalität in Baden-Württemberg.

Den „Sicherheitsideen“ des Petenten sind keine neuen, bislang nicht bedachten oder gar übernahmereklevanten Aspekte zu entnehmen, die eine Anpassung der bisherigen Strategie der Kriminalitätsbekämpfung der Polizei Baden-Württemberg erforderlich erscheinen lassen. Insofern ist auch die Befürchtung des Petenten eines etwaigen Diebstahls seines geistigen Eigentums unbegründet. Anhaltspunkte dafür, dass die Ideen des Petenten bereits unberechtigt verwendet wurden, bestehen nicht.

3. b) Obdachlosenunterkunft

Bezüglich der Ausführungen des Petenten im Zusammenhang mit mangelnder Sicherheit sowie unzureichender Hygiene in der Obdachlosenunterkunft ist festzustellen, dass bei jeder Ersteinweisung eine ausführliche Belehrung und Erklärung bezüglich der bestehenden Hausordnung und Benutzung der Einrichtung erfolgt. Ein städtischer Bewohnerbetreuer ist zu den gängigen Dienstzeiten im Obdachlosenheim anwesend und steht für Fragen und Belange der eingewiesenen Personen zur Verfügung. Zusätzlich wird ein externer Sicherheitsdienst zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr sieben Tage die Woche eingesetzt. Die eingesetzten Mitarbeitenden sind entsprechend geschult und erfahren. Bei Auseinandersetzungen zwischen den Bewohnern schreitet der Sicherheitsdienst deeskalierend ein und beteiligt bei Bedarf auch die Polizei. Bei medizinischen Notfällen wird unmittelbar ein Rettungswagen hinzugerufen. Auseinandersetzungen zwischen dem Petenten und anderen Bewohnern des Obdachlosenheims sind der Stadt H. nicht bekannt.

Für die Reinigung der Obdachlosenunterkunft wird eine Reinigungsfirma eingesetzt, welche die Böden, die Zimmer sowie die sanitären Anlagen mehrfach die Woche reinigt. Eine Wäscherei wechselt regelmäßig die Bettwäsche sowie die Schmutzfangmatten aus.

Gemäß §§ 1 und 3 des PolG BW hat die Polizeibehörde die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Daher obliegt es grundsätzlich der Ortpolizeibehörde, hier der Stadt H., unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, die unfreiwillige Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern oder zu beseitigen. Von Obdachlosigkeit ist auszugehen, wenn Personen keine Unterkunft haben und diesen Zustand aus eigenen Kräften nicht ändern können. Besteht diese Obdachlosigkeit gegen den Willen des Betroffenen, besteht eine Gefahr für die öffent-

liche Sicherheit. Mit der Einweisung in die in Rede stehende Unterkunft hat die Stadt eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit, nämlich den Eintritt der Obdachlosigkeit, beseitigt. Die Einweisung in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit begründet keinen Besitzstand und keinen Rechtsanspruch der Eingewiesenen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohnung, sondern lediglich auf Gewährung zumutbaren Obdachs. Obdachlosenfürsorge dient nicht der Versorgung mit Wohnraum, sondern der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft („Überbrückung“) einfacher Art. Nach Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg folgt aus dem Überbrückungscharakter der Obdachlosenunterkunft auch, dass die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstigen Verhältnissen nicht erfüllt sein müssen; die Unterkunft muss daher auch nicht den Anforderungen an eine „wohnungsmäßige Versorgung“ entsprechen. Es reicht aus, eine Unterkunft bereitzuhalten, die vorübergehend Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. Die Obdachlosenunterbringung kann grundsätzlich nur eine Not- und keine Dauerlösung sein; der Obdachlose muss eine weitgehende Einschränkung seiner Wohnansprüche hinnehmen. Die Grenzen zumutbarer Einschränkungen liegen hierbei erst dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht mehr eingehalten sind oder ernsthafte gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall; die zugewiesene Notunterkunft erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen. Der Petent muss sich – sofern er seine Wohnsituation ändern will – entweder selbst oder zusammen mit dem Sozialhilfeträger um eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt bemühen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

2. Petition 17/2644 betr. Gesetzliches Verbot von Fleisch und vegetarischen Produkten, Massentierhaltung u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert ein Gesetz zum Verbot von Fleisch (Massentierhaltung, Tierschutz) und vegetarischen Produkten zu implementieren.

II. Sachverhalt

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sind eine ausgewogene gesunderhaltende Ernährung für alle Altersgruppen und der bewusste Umgang mit Le-

bensmitteln ein wichtiges Anliegen. Das Ministerium orientiert sich bei seinen Aktivitäten zur Ernährungsinformation und -bildung an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE).

Die für Deutschland zuständige wissenschaftliche Fachgesellschaft DGE empfiehlt, die Lebensmittelvielfalt zu nutzen und abwechslungsreich zu essen. Außer überwiegend pflanzliche Lebensmittel sollen täglich auch Milch und Milchprodukte wie Joghurt und Käse gegessen werden. Fisch und Fleisch bereichern mehrmals pro Woche den Speiseplan.

Es steht jeder Verbraucherin und jedem Verbraucher jedoch frei, sich vegan zu ernähren.

III. Rechtliche Würdigung

Ein vollständiges Verbot zur Herstellung von fleischlicher Nahrung würde offensichtlich einen verfassungswidrigen, weil unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Freiheit der landwirtschaftlichen Tierhalterinnen und Tierhalter, in die unternehmerischen Grundrechte des fleischverarbeitenden Handwerks und der Industrie, aber auch in das unverbrüchliche Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen darstellen, sich frei zu entscheiden, ob man sich mit oder ohne Fleisch ernährt.

Ungeachtet dieser materiellen Bedenken gegen ein gesetzliches Fleischverbot, bestehen formelle Bedenken, denn die für ein Fleischverbot notwendigen Gesetzesänderungen fallen nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Baden-Württemberg, sondern in die Kompetenz des Bundes.

Dem Petenten steht es frei, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Birnstock

3. Petition 17/2584 betr. Justizvollzug, Datenschutz

Der Petent verbüßt aktuell eine Freiheitsstrafe und beanstandet Verfahrensabläufe der Justizvollzugsanstalt mit Blick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Aufgabenerledigung durch den dortigen Sozialdienst. Im Einzelnen trägt er insbesondere vor, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des in der Justizvollzugsanstalt tätigen Sozialdienstes Gefangenenpersonalakten aus der Anstalt zur Bearbeitung mit nach Hause nehmen würden. Daneben trägt der Petent vor, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt würden während der Arbeitszeit ihrer Aufgabe nicht vollständig nachkommen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Entgegen den Ausführungen des Petenten kommt es in der Justizvollzugsanstalt nicht zur Mitnahme von Gefangenepersonalakten zur Bearbeitung am Heimarbeitsplatz. Die Gefangenepersonalakten werden zentral in der Vollzugsgeschäftsstelle der Anstalt aufbewahrt. Von dort können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes die Gefangenepersonalakten gegen Unterschrift austragen und zur Bearbeitung in die jeweiligen Büros der Anstalt verbringen. Zum täglichen Dienstende werden die Gefangenepersonalakten zurück in die Vollzugsgeschäftsstelle gebracht und wieder eingetragen. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Sozialdienstes befinden sich die Gefangenepersonalakten in der Vollzugsgeschäftsstelle. Auch im Rahmen der Tätigkeit am Heimarbeitsplatz werden keine Gefangenepersonalakten mit nach Hause genommen.

Die für den Petenten zuständige Mitarbeiterin des Sozialdienstes hält sich aufgrund einer weiteren Zuständigkeit für eine Abteilung der Untersuchungshaft, welche sich in einem anderen Hafthaus befindet, während ihrer Arbeitszeit nicht durchgängig in ihrem Büro in dem Hafthaus, in dem der Petent untergebracht ist, auf. Zudem finden zwischen den Bediensteten des Sozialdienstes auch dienstliche Besprechungen statt, während derer Gespräche mit Gefangenen nur in dringenden Angelegenheiten möglich sind.

Der Petent ist in der Vollzugsanstalt als sogenannter Reiniger beschäftigt. Im Rahmen dieser Tätigkeit kann er sich tagsüber weitestgehend frei auf den Abteilungsfluren bewegen. Dabei nutzt er regelmäßig die Möglichkeit, die zuständige Mitarbeiterin des Sozialdienstes direkt auf dem Abteilungsflur bezüglich der ihn betreffenden Angelegenheiten anzusprechen. Je nach Arbeitsanfall oder Umfang der Angelegenheit, wird er dann teilweise auf eine schriftliche Antragstellung verwiesen. Bei einfachen Sachverhalten beantwortet die Mitarbeiterin des Sozialdienstes Fragen des Petenten direkt vor Ort. Weitere Gefangene sind dabei regelmäßig nicht anwesend, was jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Dem Petenten steht es frei, sich alternativ mit Gesprächsanträgen an den Sozialdienst zu wenden. Derartige Gespräche werden grundsätzlich im Büro des Sozialdienstes durchgeführt.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/2516 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft, Kostenbescheid

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Vollstreckung einer Geldstrafe nebst Kosten durch die Staatsanwaltschaft durch Kostenbescheid vom 21. November 2023 in einem Vollstreckungsverfahren. Er führt an, dass er Sozialhilfeempfänger sei. Zudem moniert er, dass ihm kein Pflichtverteidiger zur Verfügung gestanden habe. Außerdem erhebt er allgemeine Vorwürfe gegen die Justiz.

II. Sachverhalt

Der vielfach, auch einschlägig, vorbestrafte Petent wurde am 26. September 2023 durch das Amtsgericht wegen Beleidigung einer Polizeibeamtin und eines Polizeibeamten im Frühjahr 2023, nur ca. 2 Monate nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe in Höhe von 6 Monaten, zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Das Urteil ist seit dem 5. Oktober 2023 rechtskräftig. Aufgrund ungebührlichen und störenden Verhaltens musste er im Rahmen der Hauptverhandlung zweitweise des Saales verwiesen werden.

Durch die Vollstreckungsabteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde am 21. November 2023 die Vollstreckung eingeleitet. Der Petent wurde mit Schreiben vom gleichen Tag zur Zahlung der Strafe und Kosten in Höhe von insgesamt 765,50 Euro binnen zwei Wochen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 21. November 2023, eingegangen bei der Generalstaatsanwaltschaft am 28. November 2023 und von dort an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, beantragte der Petent eine Ratenzahlungsmöglichkeit in Höhe von 5 Euro monatlich.

In einem weiteren – an die Staatsanwaltschaft gerichteten – Schreiben vom 5. Dezember 2023, dort eingegangen am 7. Dezember 2023, erhebt er Vorwürfe gegen die Justiz.

Am 15. Dezember 2023 wurde dem Petenten eine Ratenzahlungsmöglichkeit in Höhe von 50 Euro eingeräumt. Hierbei wurde vermerkt, dass eine niedrigere Ratenhöhe nicht bewilligt werden kann, da nach § 2 der Strafvollstreckungsordnung Geldstrafen mit Nachdruck zu vollstrecken sind. Dies bedeute, dass Geldstrafen in der Regel nach einem Jahr vollständig bezahlt sein sollen. Bei einer kleineren Ratenhöhe würde dieser Zeitraum erheblich überschritten.

Am 28. November und 28. Dezember konnten Zahlungen in Höhe von jeweils 5 Euro durch den Petenten verbucht werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Geldstrafe gegen den Petenten ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis liegen nicht vor.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die Gewährung von Gnade setzt voraus, dass besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden sind und die nicht mehr bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten und die daher so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 3 Absatz 1 Gnadensordnung).

Die von dem Petenten vorgetragenen Gründe genügen weder jeweils für sich genommen noch in ihrer Gesamtheit, nachträglich eingetretene besondere Unbilligkeiten oder Härten zu begründen.

Soweit der Petent anführt, ihm sei für das Strafverfahren willkürlich kein Pflichtverteidiger beigeordnet gewesen, so ist festzustellen, dass die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung gemäß § 140 Absatz 1 oder Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) nicht vorgelegen haben. Zudem entscheidet das zuständige Gericht gemäß § 142 Absatz 3 und 4 StPO in richterlicher Unabhängigkeit abschließend über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers vorliegen. Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbefehlen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Soweit der Petent sich darauf beruft, Sozialhilfeempfänger zu sein, ist zum einen zu bemerken, dass die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit des Petenten bereits im Urteil mit der Festsetzung einer Tagessatzhöhe von 10 Euro Berücksichtigung gefunden hat. Des Weiteren ist festzustellen, dass das Vollstreckungsrecht vielfältige Möglichkeiten vorsieht, um auf angespannte wirtschaftliche Verhältnisse angemessen durch Zahlungserleichterungen – Stundung oder Ratenzahlung – zu reagieren, § 459a Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 42 StGB. Schließlich kann gemäß § 459f StPO das Gericht anordnen, dass die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre. Hierfür genügt allerdings die bloße – auch unverschuldete – Mittellosigkeit nicht. Vielmehr muss eine außerhalb des Strafzwecks liegende zusätzliche Härte für den Verurteilten hinzukommen und ihm muss eine günstige Prognose gestellt werden können. Angesichts der Vielzahl der Vorstrafen und des Bewährungsbruchs in der petitionsgegenständlichen Sache, scheidet dies aus. Gemäß § 14 Gnadensordnung sind die vorstehend genannten Möglichkeiten gegenüber einer Gnadenentscheidung vorrangig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

5. Petition 17/2298 betr. Parksituation am Bahnhof Schliengen

Der Petent bemängelt die Parksituation am Bahnhof Schliengen und fordert eine Verbesserung. Der Parkplatz ist nach Angaben des Petenten zu klein, weshalb die umliegende Rasenfläche zum Abstellen von Autos genutzt werde. Der Petent sieht hierin eine Gefahr, beispielsweise durch Brände.

Der Parkplatz am Bahnhof Schliengen westlich der Bahnstrecke Mannheim–Basel im Bereich Freiburg–Basel befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schliengen. Der Gemeinde ist eine sehr hohe Auslastung des Parkplatzes bekannt, die dazu führt, dass hierdurch teilweise auch die Seitenstreifen/Bankette der Zufahrtsstraße als Parkraum genutzt werden. Vorfälle mit parkenden Fahrzeugen sind der Gemeinde in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Eine ausreichende Anzahl von P+R-Parkplätzen an den Bahnhöfen ist notwendig, um eine optimale Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel zu ermöglichen und einen Anreiz zum Umsteigen auf den ÖPNV/SPNV zu geben. Darüber hinaus ist das Parken außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen im Regelfall nicht zulässig.

Die Entscheidung über die Planung und Umsetzung der Erweiterung des Parkplatzes liegt ausschließlich beim Eigentümer, welcher in diesem Fall die Gemeinde ist. Das Ministerium für Verkehr hat das Anliegen des Petenten gegenüber der Gemeinde kommuniziert. Die Gemeinde plant eine Erweiterung des Parkplatzes. Die Umsetzung soll nach Auskunft der Gemeinde im Jahr 2026 erfolgen und 2027 in Betrieb gehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als die Gemeinde eine Erweiterung des Parkplatzes plant. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

6. Petition 17/2525 betr. Rahmenbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher, Betreuungsplätze, Personalmangel, Bezahlung

Die Petentin fordert, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher auf Landesebene so zu verbessern, dass der gesetzlich verankerte Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wirklich umgesetzt werden könne. Sie führt aus, dass die Betreuungsplätze in vielen Einrichtungen aufgrund des Personalmangels nicht wahrgenommen würden, weil viele Einrichtungen mit verkürzten Öffnungszeiten oder Notbetreuung arbeiteten. Oftmals könnten die Kinder nicht mehr im Sinne eines pädagogischen Gesamtkonzepts betreut werden, sondern würden lediglich verwahrt. Die Petentin

fordert, dass das Land sich bemüht, die Personalsituation in allen Einrichtungen zu verbessern. Das Land solle eine angleichende Anhebung der Bezahlung im frühkindlichen Bildungsbereich um mindestens 15 % sowie eine angemessene Vergütung zumindest nach Mindestlohn während der Ausbildung erwirken, um die Personalsituation in allen Einrichtungen der frühkindlichen Bildung zu verbessern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Umsetzung des Anspruchs auf Förderungen in Tageseinrichtungen nach § 24 SGB VIII stellt die Gemeinden, denen in Baden-Württemberg nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen übertragen sind, im Hinblick auf den auch sie treffenden Fachkräftemangel vor enorme Herausforderungen.

Die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinderbetreuung für Kinder in Kindertageseinrichtungen den Gemeinden als weisungsfreie Aufgabe übertragen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt.

Die Personalverantwortung und damit die Verantwortung für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für das Personal liegt bei dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Die Vergütungshöhe für das Personal in Kindertageseinrichtungen ist damit Sache des jeweiligen Trägers und ist bei zahlreichen Trägern in Tarifverträgen festgeschrieben.

Die Aushandlung von Tarifverträgen obliegt den Tarifpartnern (Arbeitgebern und Gewerkschaften) im Rahmen von Tarifverhandlungen. Das Land ist in keinem dieser Verträge Tarifpartner. Daher hat das Land keinen Einfluss auf die insoweit ausgehandelte Vergütungshöhe. Dies gilt auch für die Vergütungshöhe der Erzieherinnen und Erzieher in Ausbildung.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. April 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 17/2595 betr. Verkehrswesen, Fahrplankonzept 2.0

I. Gegenstand der Petition

Der Gegenstand der Petition ist die Verhinderung des Fahrplankonzepts 2.0 der Westfrankenbahn für das Netz 11.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Initiative Pro Tauberbahn, vertreten durch Herrn X, möchte verhindern, dass das Fahrplankonzepts 2.0 der Westfrankenbahn für das Netz 11 umgesetzt wird. Hierzu stellt die Initiative Pro Tauberbahn in ihrem Petitionsantrag zunächst das Konzept der Westfrankenbahn dar, um im Anschluss die von der Initiative beanspruchten Mängel des Konzepts zu erläutern. Die Initiative stellt daraufhin ein alternatives Fahrplankonzept vor, welches nach Auffassung der Initiative die genannten Kritikpunkte des Fahrplankonzepts der Westfrankenbahn umgehen könnte.

Die Initiative fordert mit ihrer Petition dazu auf, dass das Fahrplankonzept 2.0 der Westfrankenbahn wegen Verschlechterungen für Fahrgäste, nicht umgesetzt wird. Außerdem fordert die Initiative, dass die Kommunalpolitik und die Fahrgastverbände in dem weiteren Planungsprozess eng eingebunden werden. Darüber hinaus soll das von der Initiative vorgestellte Alternativkonzept von DB-Netz unabhängig und ergebnisoffen auf dessen Realisierbarkeit geprüft werden.

2. Rechtliche Würdigung

Das in der Diskussion stehende Fahrplankonzept 2.0 der Westfrankenbahn (Netz 11 2.0) wird für das Fahrplanjahr 2025 nicht mehr verfolgt. Für das Fahrplanjahr 2025 wird ein Baustellenfahrplan aufgrund der Bauarbeiten am Bahnhof Markelsheim vorübergehend in Betrieb gehen. Parallel wird weiter an einer grundsätzlichen Optimierung des Fahrplankonzepts für die Tauberbahn gearbeitet. Dieser Prozess findet in enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen statt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/1928 betr. Beschwerde über ein Sanitätshaus bei der Bereitstellung eines Rollstuhles und Handeln der AOK

Mit Petition vom 14. März 2023 begehrt der Petent eine adäquate Ersatzversorgung seines defekten Elektrorollstuhles (E-Rollstuhles) und moniert in diesem Zusammenhang die Beratung sowie Ersatzlieferung durch das von der AOK Baden-Württemberg beauftragte Sanitätshaus R. Der neue E-Rollstuhl weise laut Petent Zubehör auf, das hohe Mehrkosten verursache und vom Petenten weder benötigt noch genutzt werden könne. Insbesondere sei mit dem neuen E-Rollstuhl vom Sanitätshaus R. nur eine kurze Erprobung mit dem Petenten erfolgt. Der Petent führt an, dass der neue E-Rollstuhl für seine körperlichen Bedürfnisse nicht geeignet sei und nicht zu seinen beengten Wohnverhältnissen passe.

Auch das Genehmigungs- und Kostenerstattungsverfahren der AOK Baden-Württemberg wird in diesem Zusammenhang bemängelt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Beim Petenten liegen schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, die die Versorgung mit einem E-Rollstuhl mit für ihn individuellen Zusatzausstattungen erforderlich macht. Dementsprechend ist er seit 2018 mit einem E-Rollstuhl der Firma M. ausgestattet. Dieser war defekt.

Entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen nach § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder ausgeschlossen sind.

Der Anspruch umfasst auch zusätzlich die Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringende, notwendige Leistungen wie die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich, die nach dem Stand der Technik zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der technischen Wartungen und notwendigen technischen Kontrollen.

Grundsätzlich dürfen Hilfsmittel an Versicherte nur auf der Grundlage von Verträgen mit Leistungserbringern abgegeben werden. Vertragspartner der Krankenkassen können nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen.

Nach Angaben der AOK Baden-Württemberg liegen diese Voraussetzungen beim Sanitätshaus R. vor. Darüber hinaus haben die Leistungserbringer die Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung zu berate-

ten, welche Hilfsmittel und zusätzlichen Leistungen für die konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Die Leistungserbringer haben die Beratung schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und sich durch Unterschrift der Versicherten bestätigen zu lassen.

Im Vertrag zur Versorgung mit Kranken-/Behindertenfahrzeugen zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Fachverband Orthopädie-Technik Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e. V. ist die Versorgung detailliert geregelt. Demnach gewährleistet der Vertragspartner eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit aufzahlungsfreien Hilfsmitteln gemäß § 33 SGB V in Verbindung mit § 12 SGB V. Der Vertragspartner setzt herstellerneutral die notwendigen Kranken-/Behindertenfahrzeuge bedarfsgerecht ein und trifft die individuelle Produktauswahl in Abstimmung mit dem Versicherten. Für die Produktauswahl gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Hilfsmittel-Richtlinie, die Ausführungen des Hilfsmittelverzeichnis sowie das Medizinproduktrecht. Die Produktauswahl berücksichtigt die Indikation/Diagnose gemäß der Verordnung, das therapeutische Ziel, die Fähigkeit und den Willen des Versicherten, das Produkt zu nutzen sowie das soziale Umfeld und technische Notwendigkeiten.

Die AOK Baden-Württemberg hat am 12. Juli 2022 vom Sanitätshaus R. einen Erhebungs- und Erprobungsbogen für elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge erhalten. Demnach sollte die neue Versorgung mit einem E-Rollstuhl der Firma P. erfolgen. Der Rollstuhl beinhaltet insbesondere Hubfunktion, Stehfunktion, Kantelung, Rücken und Beinstützen, Kopfstütze, Oberschenkelstützen, Wadenstützen, Fußfixierung und weitere Funktionen. Der Erhebungs- und Erprobungsbogen war vom Petenten und von einem Rehafachberater des Sanitätshauses R. mit Datum 1. Juli 2022 unterzeichnet. Angegeben wurde die erfolgreiche Erprobung in der Wohnung, auf der Straße, in bergigem Gelände und auf unbefestigten Wegen. Der Petent bestätigt mit Unterschrift die erfolgreiche Erprobung. Auf dem Erhebungsbogen ist weiter vermerkt, dass der E-Rollstuhl von 2018 aufgrund des geänderten Gesundheitszustandes nicht mehr ausreichend sei.

Beigefügt war eine ärztliche Verordnung einer Fachärztin für Allgemeinmedizin vom 6. Juli 2022, worin die Versorgung mit einem E-Rollstuhl der Firma P. mit Steh-Liege-Kantelung und Hubfunktion, mit Zubehör nach erforderlicher Erprobung, empfohlen wird.

Laut Auskunft der AOK Baden-Württemberg konnte der Versorgung zunächst nicht zugestimmt werden, da ergänzende medizinische Informationen zur Bewertung vom Petenten nicht nachgereicht wurden.

Im Vertrag zur Versorgung mit Kranken-/Behindertenfahrzeugen zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Fachverband Orthopädie-Technik Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e. V. ist geregelt, dass die AOK Baden-

Württemberg berechtigt ist, die Qualität der Versorgung in der ihr geeignet erscheinenden Form (u. a. durch Versichertenbefragung) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Insbesondere kann sie für fachliche Prüfungen nach § 275 Absatz 3 SGB V den Medizinischen Dienst und/oder eigene Orthopädietechnik-Fachkräfte beauftragen. Insbesondere bei Unstimmigkeiten geht daher die AOK Baden-Württemberg durch ihre Rehathechnik-Experten aktiv auf die Versicherten mit dem Angebot eines Vor-Ort-Termins zu, um die Versorgung einer Lösung zuzuführen. Diesem Angebot hatte der Petent zunächst nicht angenommen und keinem Termin zugestimmt. Das Sanitätshaus R. hatte ein E-Rollstuhl-Modell der vom Petenten gewünschten Firma M. zur Erprobung da.

Grundsätzlich können nach § 33 Absatz 6 SGB V die Versicherten alle Leistungserbringer in Anspruch nehmen, die Vertragspartner ihrer Krankenkasse sind. Sollte sich der Petent für ein anderes Sanitätshaus entscheiden wollen, so ist auch dies möglich. Hierfür bedarf es aber einer erneuten ärztlichen Verordnung. Die AOK Baden-Württemberg bat mit Schreiben vom 12. April 2023 den Petenten erneut darum, einen Terminvorschlag für den Besuch einer Rehathechnik-Expertin zu machen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass seitens der AOK Baden-Württemberg das Genehmigungsverfahren für die Kostenerstattung eines adäquaten E-Rollstuhles rechtswidrig war. Dies gilt insbesondere auf Grund der Tatsache, dass dem Petenten seitens der AOK Baden-Württemberg mehrfach Unterstützung bei der Auswahl eines für ihn geeigneten E-Rollstuhles seitens der AOK Baden-Württemberg angeboten wurde.

Hinsichtlich des Sanitätshauses R. bleibt festzuhalten, dass die Auswahl der Vertragspartner bei den Versorgungsverträgen dem Selbstverwaltungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt und der Petent von der AOK Baden-Württemberg auf die Möglichkeit eines anderen Leistungserbringers nach § 33 Absatz 6 SGB V hingewiesen wurde.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens teilte der Bevollmächtigte des Petenten dem Berichterstatter der Petition mit, dass den Wünschen des Petenten zwischenzeitlich durch die AOK entsprochen wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem den Wünschen des Petenten zwischenzeitlich durch die AOK entsprochen wurde, für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung: Kenner

9. Petition 17/2407 betr. Solarpark

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Abbruch- und Rodungsarbeiten auf einem Grundstück, Gemarkung B. in W. auf dem Gelände eines ehemaligen Jugendheims sowie gegen das Bebauungsplanverfahren „S.“ auf dieser Fläche zugunsten der Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks.

Er beanstandet, dass durch den Photovoltaikpark eine regionale Grünzone, Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie die Erholungsfunktion beeinträchtigt werden. Der Photovoltaikpark würde darüber hinaus keine Rückzugsmöglichkeit für Tiere bieten. Außerdem sei eine Freihaltung der betroffenen Fläche für das örtliche Klima unverzichtbar.

II. Sachverhalt

Das mit dem Bebauungsplan „S.“ überplante Gebiet befindet sich abseits der Siedlungsbereiche auf dem Höhenrücken im Osten der Stadt W.

Im Plangebiet ist eine Bebauung mit mehreren Gebäuden eines ehemaligen Jugendheims vorhanden, für das der bereits bestehende Bebauungsplan, welcher am 10. Mai 1984 in Kraft getreten ist, als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet (Jugendheim) nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Der bestehende Bebauungsplan „S.“ wurde 1984 aufgestellt, um die Anlage des Jugendheims S., deren Errichtung auf das Jahr 1859 zurückgeht, zu sanieren und zu erweitern. Die damalige Zielsetzung war, eine weitgehend isolierte Erziehungsanstalt, abgeschirmt von den sonstigen Ortsteilen zu schaffen. Aus diesem Grund wurde die Fläche fernab von bebauten städtischen Gebieten als Solitär und Sonderform etabliert. Diese Sondernutzung wurde im Jahr 2001 aufgegeben, sodass seither ein Verfall dieser Einrichtungen bis zum heutigen Tage stattgefunden hat.

Am 4. Mai 2023 wurde in der Stadt der Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „S.“ gefasst. Ziel und Zweck der Planung sei es, die Flächen zur Nutzung solarer Energien bereitzustellen und gleichzeitig eine ökologische Aufwertung der Flächen zu erlangen. Um die Entwicklung des Gebiets sowie die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens zu sichern, wurde vom Gemeinderat gleichzeitig eine Veränderungssperre beschlossen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2023 beantragte der Bauherr eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugunsten des Abbruchs einer Mehrzahl von Gebäuden des Jugendheims. Mit Bescheid vom 24. Juli 2023 wurde nach Beteiligung des Gemeinderats die Ausnahme von der Stadt W. gewährt.

Die Stadtwerke W. haben zur Sicherstellung der umweltrechtlichen Vorschriften Fachgutachter beauftragt, die die Abbruch- und Renaturierungsarbeiten

eng begleiten. Das Konzept der Fachgutachter sieht vor, dass nicht alle Bestandsgebäude abgerissen werden sollen. Zwei Gebäude mit guten Habitatstrukturen für Fledermäuse und gebäudebewohnenden Vogelarten werden belassen. Zudem ist vorgesehen in diesen Gebäuden weitere Fledermausquartiere als Ausgleich für die durch den Gebäudeabbruch entfallenden Fledermausquartiere anzubringen. Zudem sieht dieses Konzept vor, dass der Rückbau der Gebäude nicht zeitgleich, sondern in zwei Abschnitten erfolgt. Auch beinhaltet dieses Konzept Tabuzonen, in die im Rahmen der Abbrucharbeiten nicht eingegriffen werden darf.

Mit Schreiben vom 2. August 2023 wurde vom Bauherrn der Abbruch mehrerer Gebäude des ehemaligen Jugendheims im Kenntnisgabeverfahren der Stadt W. angezeigt. Mit Schreiben vom 25. August 2023 bestätigte die Stadt W. dem Bauherrn den Eingang der vollständigen Bauvorlagen. Die Anzeige zum Beginn der Abbrucharbeiten ging am 29. September 2023 bei der Baurechtsbehörde ein. Der Beginn der Abbrucharbeiten erfolgte am 9. Oktober 2023.

III. Rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Insoweit können die Gemeinden, vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen bzw. festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne in eigener Verantwortung. Nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) werden in den Bebauungsplänen die dort genannten städtebaulich relevanten Maßnahmen für die jeweiligen Grundstücke festgesetzt.

Die Stadt W. hat im Jahr 2022 als Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz eine gesamtäumliche Konzeption mit Potenzialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Auftrag gegeben. Damit möchte die Stadt W. den Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien nachkommen. Das Plangebiet des Bebauungsplans „S.“ ist nach Auffassung der Stadt aufgrund der Lage und Geländeausrichtung als Potenzialfläche für eine großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage besonders geeignet.

Da sich das Vorhaben im Geltungsbereich einer Veränderungssperre befindet, dürfen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 BauGB Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Eine Veränderungssperre kann durch die in § 14 Absatz 2 BauGB vorgesehene Ausnahmeregelung überwunden werden. Demnach kann die untere Bau-

rechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Zielsetzung der Bauleitplanung der Stadt W. ist der gesicherte Rückbau und die Renaturierung des ehemals als Jugendheim genutzten Flächen sowie die Erschließung und Nutzung der Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Freiflächenphotovoltaikanlagen). Damit steht die Beseitigung der Gebäude der geplanten städtebaulichen Neuordnung und Entwicklung im Plangebiet nicht entgegen. Die Zulassung der Ausnahme von der Veränderungssperre für die Abbrucharbeiten nach § 14 Absatz 2 BauGB ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Genehmigung des Vorhabens der Errichtung des Solarparks, für das bislang noch kein Bauantrag gestellt wurde, ist neben der Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch die zweite Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „S.“ eine abschließende natur- und artenschutzrechtliche Prüfung und Beurteilung des Vorhabens erforderlich, die erst nach Vorlage der konkreten Planunterlagen und der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Gutachten, möglich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Gründe zur Beanstandung des bisherigen Verfahrens.

Der Petent hat die Möglichkeit gegebenenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans seine Stellungnahme abzugeben und Belange einzubringen. Diese sind vom Gemeinderat in seiner Abwägungsentscheidung im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. April 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition hinsichtlich der abschließenden natur- und artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 17/2420 betr. Bausache, Abbruch von Gebäuden u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen Abbruch- und Rüdungsarbeiten auf einem Grundstück, Gemarkung B. in W. auf dem Gelände eines ehemaligen Jugendheims sowie gegen das Bebauungsplanverfahren „S.“ auf dieser Fläche zugunsten der Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks.

II. Sachverhalt

Das mit dem Bebauungsplan „S.“ überplante Gebiet befindet sich abseits der Siedlungsbereiche auf dem Höhenrücken im Osten der Stadt W.

Im Plangebiet ist eine Bebauung mit mehreren Gebäuden eines ehemaligen Jugendheims vorhanden, für das der bereits bestehende Bebauungsplan, welcher am 10. Mai 1984 in Kraft getreten ist, als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet (Jugendheim) nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Der bestehende Bebauungsplan „S.“ wurde 1984 aufgestellt, um die Anlage des Jugendheims S., deren Errichtung auf das Jahr 1859 zurückgeht, zu sanieren und zu erweitern. Die damalige Zielsetzung war, eine weitgehend isolierte Erziehungsanstalt, abgeschirmt von den sonstigen Ortsteilen zu schaffen. Aus diesem Grund wurde die Fläche fernab von bebauten städtischen Gebieten als Solitär und Sonderform etabliert. Diese Sondernutzung wurde im Jahr 2001 aufgegeben, sodass seither ein Verfall dieser Einrichtungen bis zum heutigen Tage stattgefunden hat.

Am 4. Mai 2023 wurde in der Stadt der Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „S.“ gefasst. Ziel und Zweck der Planung sei es, die Flächen zur Nutzung solarer Energien bereitzustellen und gleichzeitig eine ökologische Aufwertung der Flächen zu erlangen. Um die Entwicklung des Gebiets sowie die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens zu sichern, wurde vom Gemeinderat gleichzeitig eine Veränderungssperre beschlossen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2023 beantragte der Bauherr eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugunsten des Abbruchs einer Mehrzahl von Gebäuden des Jugendheims. Mit Bescheid vom 24. Juli 2023 wurde nach Beteiligung des Gemeinderats die Ausnahme von der Stadt W. gewährt.

Die Stadtwerke W. haben zur Sicherstellung der umweltrechtlichen Vorschriften Fachgutachter beauftragt, die die Abbruch- und Renaturierungsarbeiten eng begleiten. Das Konzept der Fachgutachter sieht vor, dass nicht alle Bestandsgebäude abgerissen werden sollen. Zwei Gebäude mit guten Habitatstrukturen für Fledermäuse und gebäudebewohnenden Vogelarten werden belassen. Zudem ist vorgesehen in diesen Gebäuden weitere Fledermausquartiere als Ausgleich für die durch den Gebäudeabbruch entfallenden Fledermausquartiere anzubringen. Zudem sieht dieses Konzept vor, dass der Rückbau der Gebäude nicht zeitgleich, sondern in zwei Abschnitten erfolgt. Auch beinhaltet dieses Konzept Tabuzonen, in die im Rahmen der Abbrucharbeiten nicht eingegriffen werden darf.

Mit Schreiben vom 2. August 2023 wurde vom Bauherrn der Abbruch mehrerer Gebäude des ehemaligen Jugendheims im Kenntnissgabeverfahren der Stadt W. angezeigt. Mit Schreiben vom 25. August 2023 bestätigte die Stadt W. dem Bauherrn den Eingang der

vollständigen Bauvorlagen. Die Anzeige zum Beginn der Abbrucharbeiten ging am 29. September 2023 bei der Baurechtsbehörde ein. Der Beginn der Abbrucharbeiten erfolgte am 9. Oktober 2023.

III. Rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Insoweit können die Gemeinden, vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen bzw. festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne in eigener Verantwortung. Nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) werden in den Bebauungsplänen die dort genannten städtebaulich relevanten Maßnahmen für die jeweiligen Grundstücke festgesetzt.

Die Stadt W. hat im Jahr 2022 als Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz eine gesamtäumliche Konzeption mit Potenzialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Auftrag gegeben. Damit möchte die Stadt W. den Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien nachkommen. Das Plangebiet des Bebauungsplans „S.“ ist nach Auffassung der Stadt aufgrund der Lage und Geländeausrichtung als Potenzialfläche für eine großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage besonders geeignet.

Da sich das Vorhaben im Geltungsbereich einer Veränderungssperre befindet, dürfen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 BauGB Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Eine Veränderungssperre kann durch die in § 14 Absatz 2 BauGB vorgesehene Ausnahmeregelung überwunden werden. Demnach kann die untere Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Zielsetzung der Bauleitplanung der Stadt W. ist der gesicherte Rückbau und die Renaturierung des ehemals als Jugendheim genutzten Flächen sowie die Erschließung und Nutzung der Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Freiflächenphotovoltaikanlagen). Damit steht die Beseitigung der Gebäude der geplanten städtebaulichen Neuordnung und Entwicklung im Plangebiet nicht entgegen. Die Zulassung der Ausnahme von der Veränderungssperre für die Abbrucharbeiten nach § 14 Absatz 2 BauGB ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Genehmigung des Vorhabens der Errichtung des Solarparks, für das bislang noch kein Bauantrag

gestellt wurde, ist neben der Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch die zweite Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „S.“ eine abschließende natur- und artenschutzrechtliche Prüfung und Beurteilung des Vorhabens erforderlich, die erst nach Vorlage der konkreten Planunterlagen und der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Gutachten, möglich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Gründe zur Beanstandung des bisherigen Verfahrens.

Die Petenten haben die Möglichkeit gegebenenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans seine Stellungnahme abzugeben und Belange einzubringen. Diese sind vom Gemeinderat in seiner Abwägungsentscheidung im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. April 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition hinsichtlich der abschließenden natur- und artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

11. Petition 17/1763 betr. Beschwerde über die Landrätin u. a.

Der Petent bezeichnet seine Eingabe beim Petitionsausschuss als „Dienstaufsichtsbeschwerde nach Artikel 17 Grundgesetz (GG) gegen eine Landrätin. Er macht geltend, er habe einen „Rechtsbruch“ durch das Kreisjugendamt erlitten, der zu einem Schaden bei ihm und seinen Kindern geführt habe.

In seinem Vorbringen beklagt der Petent kein persönliches Fehlverhalten der Landrätin, sondern beanstandet Entscheidungen des Kreisjugendamts.

Aus den vom Petenten eingereichten Unterlagen erschließt sich, dass er sich insbesondere gegen seine Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtiger durch die Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises sowie gegen die Stellungnahmen des Kreisjugendamts im Umgangsverfahren vor dem Familiengericht wendet.

In Folge der Trennung von seiner Frau kam es zu Kontakten des Petenten mit dem Jugendamt wegen des Umgangs mit dem gemeinsamen Kind und wegen des Kindesunterhalts. Das Jugendamt hat die Eltern zur Ausgestaltung des Umgangs und später auch im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens beraten.

Wegen Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wurde das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer

Fachkräfte gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eingeschätzt. Im Ergebnis wurde von der Behörde zum Schutz des Kindes eine Umgangsregelung im familiengerichtlichen Verfahren empfohlen, die der Petent ablehnte.

Der Petent hat eine Einschränkung seiner Rechte, hier des Umgangsrechts, erlebt. Er spricht hierbei von einem „Rechtsbruch“ durch einen ehemaligen Mitarbeiter des Landkreises. Dieser „Rechtsbruch“ ist ausweislich der Akten nicht nachvollziehbar. Der Petent hat über die Akteninhalte zur damaligen Situation mehrfach Gespräche mit der Behörde geführt. Diese haben jedoch nicht dazu geführt, dass der Petent dies akzeptieren kann. Im weiteren Verlauf der Kontakte kam es auch zu einem familiengerichtlichen Verfahren, zu dem der Petent nicht erschienen ist. Das Gericht hat daraufhin Teile der elterlichen Sorge auf die Kindsmutter übertragen.

Der Landkreis leistet laufend Unterhaltsvorschuss für das Kind des Petenten. Die auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche des Kindes wurden durch die Unterhaltsvorschussstelle gerichtlich geltend gemacht. Das Amtsgericht titulierte sowohl die laufenden und als auch die rückständigen Unterhaltsansprüche. Da keine Einzahlungen geleistet wurden, kam es zur Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Petenten. Des Weiteren gibt es einen Beschluss zur Lohnpfändung, gegen den der Petent mehrfach erfolglos Rechtsmittel eingelegt hat.

Die Jugendämter erfüllen ihre Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit (siehe § 1 Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg – LKJHG). Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch das Land Baden-Württemberg im Sinne einer Fachaufsicht hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes im Umgangsverfahren kommt nach den vorstehenden Grundsätzen daher nicht in Betracht. Zur Prüfung steht lediglich, ob das Jugendamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die im konkreten Fall einschlägigen Vorschriften des materiellen und Verfahrensrechts nicht oder nicht richtig angewandt oder gegebenenfalls eingeräumtes Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Dies ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII haben Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung und Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Dabei kommt dem Landkreis als örtlicher Jugendhilfeträger auch die Aufgabe zu, zwischen den Eltern zu vermitteln. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII auch im Rahmen des Umgangs einzuschätzen. Die Stellungnahme des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren § 162 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) i. V. m. § 50 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII zur Regelung des Umgangsrechts muss die gewonnene Einschätzung berücksichtigen. Es liegen keine Anhaltspunkte

vor, dass das Jugendamt seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen wäre.

Die rechtsverbindliche Regelung des Umgangs bestimmt das Familiengericht, § 1684 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass er für eine Änderung der Regelung des Umgangs das Familiengericht anrufen kann.

Die Unterhaltsvorschussstelle ist verpflichtet, den nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruch des Kindes geltend zu machen. Der Unterhaltsschuldner ist verpflichtet, Tatsachen darzulegen, die seine Leistungsunfähigkeit belegen. Er kann im Rahmen dieser Pflicht Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe beantragen, wenn er anwaltliche Unterstützung benötigt und nicht über die notwendigen Mittel verfügt. Die reine Behauptung der Leistungsunfähigkeit bzw. die Untätigkeit des Pflichtigen führen nicht dazu, dass die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen rechtswidrig ist.

Werden gegen ihn geltend gemachte Unterhaltsansprüche vor Gericht bestätigt, kann er in der Folge Durchsetzungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nur beschränkt abwehren. Die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises hat einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt, um den Lohn des Petenten pfänden zu lassen. Gemäß § 850d Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Schuldner im Falle einer Lohnpfändung wegen Unterhaltsansprüchen so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf. Die Einhaltung der Pfändungsgrenzen berücksichtigt das Gericht in seiner Entscheidung.

Ein fehlerhaftes Handeln der Unterhaltsvorschussstelle ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/2125 betr. Maßnahmen gegen Verkehrslärm

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms in einer Stadt.

Sie fordert im Einzelnen:

1. die Anbringung einer stationären Blitzersäule in der Ortsdurchfahrt,
2. die Erneuerung des Fahrbahnbelags und der defekten Schachtabdeckungen mit Einbau eines „Flüsterasphalts“ im Zuge der Bundesstraße bzw. der Ortsdurchfahrt,

3. die Senkung der Lärmemissionen durch Motorräder.

II. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Die Petentin und weitere Mitglieder einer Bürgerinitiative haben sich im Verlauf der letzten zwei Jahre bereits an mehrere Stellen, unter anderem an den Bürgermeister, den Landrat, das Bürgerreferat des Verkehrsministeriums und das Umweltministerium gewandt und eine erhöhte Lärmbelastung auf Grund der hohen Verkehrsbelastung an der Bundesstraße in der Ortsdurchfahrt der Stadt beklagt.

Die Stadt hat am 15. April 2021 einen Lärmaktionsplan verabschiedet, in dem als Maßnahme die Anordnung von Tempo 30 km/h im Zuge der Bundesstraße von der M-Straße 1 bis zum östlichen Ortsende auf Höhe des Gebäudes B-Weg 16 auf einer Länge von ca. 700 Metern aufgenommen wurde.

Der Lärmaktionsplan wurde auf freiwilliger Basis verabschiedet, da das tägliche Verkehrsaufkommen unter 8 200 Fahrzeugen pro Tag liegt. Das zuständige Regierungspräsidium hat der Maßnahme am 7. Juli 2021 zugestimmt. Die Beschilderung wurde im Dezember 2021 angebracht. Nach der Lärmberechnung, die dem Lärmaktionsplan zugrunde lag, waren bei Tempo 50 km/h insgesamt 18 Gebäude tagsüber und 34 Gebäude nachts von Lärm über 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) entlang der Ortsdurchfahrt betroffen. Durch die Anordnung von Tempo 30 km/h hat sich die Lärmbelastung zwar verringert, liegt aber immer noch in einem hohen Bereich.

Seither sind Vertreterinnen der Bürgerinitiative mehrfach mit dem zuständigen Landratsamt in Kontakt getreten, weil die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht eingehalten werde und der von den Fahrzeugen erzeugte Lärm unerträglich sei.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) liegt bei ca. 7 500 Kfz pro Tag mit einem Schwerverkehrsanteil (SV) in Höhe von 6,7 Prozent. Die Verkehrsstärke ist bezogen auf den landesweiten Durchschnitt der Bundesstraßen von rund 12 500 Kfz pro Tag und 8,1 Prozent SV-Anteil vergleichsweise moderat. Der Schwerverkehrsanteil in der Ortsdurchfahrt ist dabei in den letzten Jahren konstant, eine Zunahme, wie von der Petentin angeführt, ist nicht feststellbar. Dennoch sind die unmittelbaren Anwohner an der Bundesstraße sicherlich in einem höheren Ausmaß von Verkehrslärm betroffen. Darüber hinaus handelt es sich um eine beliebte Motorradstrecke, die viele Motorradfahrer bei schönem Wetter nutzen. Es fehlt jedoch für weitere beschränkende Maßnahmen des fließenden Verkehrs an einer rechtlichen Grundlage.

Das Landratsamt hat sich in der Sache bereits mehrfach mit der Petentin und anderen Vertreterinnen der Bürgerinitiative ausgetauscht. Sie fordert eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage im Ortseingangsbereich aus Richtung W. und ist der Annahme, dass dadurch der Lärm reduziert werden könne.

III. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung:

1. Stationäre Geschwindigkeitskontrolle

Geschwindigkeitsmessungen sind ein Mittel zur Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten. Solche Ermittlungen kann die zuständige Verwaltungsbehörde im eigenen Ermessen anstellen. In der petitionsgegenständlichen Stadt ist das Landratsamt als untere Straßenverkehrsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr zuständig.

Der Schwerpunkt liegt im Landratsamt dabei auf Messungen mit mobilen Anlagen. Um angesichts des zunehmenden Straßenverkehrs und der wachsenden Nachfrage von Seiten der Gemeinden eine adäquate Kontrolldichte zu erreichen, wurde vor einiger Zeit ein zusätzliches Messfahrzeug beschafft. Stationäre Messanlagen sind besonders gelagerten Situationen vorbehalten; eine flächendeckende Bestückung des Landkreises oder auch einer Gemeinde mit einer großen Zahl an stationären Geschwindigkeitsmessanlagen ist nicht vorgesehen.

Als Richtschnur für mögliche Standorte wurden vom Landkreis Kriterien für stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen festgelegt. Aus deren Erfüllung kann kein Rechtsanspruch auf Errichtung von Messanlagen abgeleitet werden. Neben den Kriterien sind auch die Verfahrensweise und Kostentragung zur Aufstellung einer stationären Säule durch einen Kreistagsbeschluss geregelt. Danach kann eine Kommune eine stationäre Säule beantragen und die Verkehrsbehörde prüft, ob die festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die Kosten für Säule und Fundament übernimmt dann die Kommune, die Kosten für die Messtechnik sowie die Verfahrensabwicklung übernimmt das Landratsamt, dem auch die Bußgelder zufließen. Der Gemeinderat der Stadt hat sich jedoch im Sommer 2022 dagegen entschieden, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Erfahrungsgemäß sind stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen sehr schnell bei den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern bekannt und wirken oft nur auf einem kurzen Streckenabschnitt. Darüber hinaus eignen sich stationäre Säulen nicht für die Kontrolle von Motorrädern, da Motorräder vorne kein Kennzeichen haben, über das der Fahrer oder die Fahrerin ermittelt werden kann.

Insgesamt ist die Ermessensausübung durch das Landratsamt nicht zu beanstanden. Auch wenn eine andere Entscheidung oder Schwerpunktsetzung denkbar wäre, könnte insbesondere im Bereich der Motorräder keine Verbesserung durch die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage erzielt werden.

Das Landratsamt kontrolliert regelmäßig die Geschwindigkeit an der Bundesstraße, M-Straße durch mobile Kontrollen an unterschiedlichen Standorten und zu unterschiedlichen Zeiten. Die Überschreitungsquote ist überdurchschnittlich, weshalb dort häufiger als an anderen vergleichbaren Stellen Messungen vorgenommen werden (2022: 29 Messeinsätze, 2023: 27 Messeinsätze). Nach Auskunft des

Landratsamts hat die Überschreitungsquote anfangs bei 26, 34 und 20 Prozent pro Messeinsatz sowie einer Höchstüberschreitung von 71 km/h gelegen. Bei darauffolgenden Messungen sei die Quote auf 1,6 bzw. 11 Prozent sowie eine Höchstüberschreitung von 51 km/h gesunken. Somit sei laut dem Landratsamt bereits eine deutliche Verbesserung erzielt worden. Eine Überschreitungsquote bis 7 Prozent sei völlig normal und auch 10 Prozent seien noch nicht außergewöhnlich.

Im Übrigen ist der Streckenabschnitt nicht unfallauffällig.

2. Erneuerung des Fahrbahnbelags und Schachtabdeckungen mit Einbau eines „Flüsterasphalts“ im Zuge der Bundesstraße, Ortsdurchfahrt

Die Maßnahme ist als mittelfristige Maßnahme im Lärmaktionsplan der Stadt vom 15. April 2021 enthalten.

Die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich, sofern im betroffenen Streckenabschnitt Erhaltungsmaßnahmen anstehen. Bei vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen prüft das für die Bundesstraße zuständige Regierungspräsidium standardmäßig, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein lärmabsorbierender Belag keine lärmmindernde Wirkung auf Motorengeräusche insbesondere von Motorrädern hat.

Gemäß der Zustandserfassung und -bewertung auf Landesstraßen 2020 und Bundesstraßen 2019 sind in den genannten Bereichen keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen.

In Teilbereichen der Ortsdurchfahrt bestehen aber strukturelle Defizite des Fahrbahnoberbaus. Daher bereitet das Regierungspräsidium derzeit eine Erhaltungsmaßnahme im Abschnitt zwischen der W-Gasse und dem Ortsausgang in Richtung W. vor, also auch im Bereich M-Straße. Dabei wird auch die von der Petentin beschriebene Lärmentwicklung infolge kaputter Schachtabdeckungen saniert. Die Erhaltungsmaßnahme soll im Zusammenhang mit einer Hangsicherungsmaßnahme an der Bundesstraße im Bereich zwischen der Ortsdurchfahrt und der Einmündung der Landesstraße umgesetzt werden. Der Umsetzungshorizont ist unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung 2025.

3. Senkung der Lärmemissionen durch Motorräder

Die Landesregierung misst dem Schutz vor Lärm einen hohen Stellenwert bei. Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Land und die Kommunen haben, um gegen Motorradlärm vorzugehen, sind jedoch sehr begrenzt. Für die Senkung der Lärmemissionen von Motorrädern ist die Anpassung europäischer Regelungen für die Zulassung von Motorrädern und eine Erweiterung des bundesrechtlichen Rahmens erforderlich.

Unter anderem um diesem Thema mehr Gewicht in der Öffentlichkeit zu verleihen und die geschilderte Ausgangslage zu verbessern, wurde im Sommer 2019

die „Initiative Motorradlärm“ in Baden-Württemberg ins Leben gerufen. Unter Federführung des Ministeriums für Verkehr wurde ein gemeinsamer Forderungskatalog mit zehn Punkten zur Reduzierung von Motorradlärm erarbeitet und veröffentlicht. Die zehn Punkte lassen sich in drei Hauptforderungen einteilen:

- a) Motorräder müssen leiser werden.
- b) Motorräder müssen leiser gefahren werden.
- c) Rücksichtsloses Fahren muss deutliche Folgen haben.

In seiner Sitzung vom 15. Mai. 2020 hat sich der Bundesrat mit großer Mehrheit für die wirksame Minderung und Kontrolle von Motorradlärm ausgesprochen, wobei mit den Beschlüssen des Bundesrats alle zehn Forderungen der „Initiative Motorradlärm“ aufgegriffen wurden. Das Bundesverkehrsministerium sah bisher keinen Bedarf zum Handeln und wies darauf hin, dass der bestehende Rechtsrahmen ausreichend sei.

Die Kernforderungen wurden und werden immer wieder aufgegriffen, beispielsweise von der Verkehrsministerkonferenz im Dezember 2021 und auch von der Umweltministerkonferenz im Mai 2022, und an den Bund herangetragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Erneuerung des Fahrbahnbelags und der Schachtabdeckungen in der Ortsdurchfahrt als mittelfristige Maßnahme in Lärmaktionsplan der Stadt enthalten ist, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/2514 betr. Grundsätzliches Verbot von Zweitwohnsitzen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert ein grundsätzliches Verbot von Zweitwohnsitzen.

Nach den Ausführungen des Petenten stehen diese Wohnungen dem normalen Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung und verschlimmern die Situation der fehlenden bezahlbaren Wohnungen. Zudem gebe es sogar Eigentümer, die ihre Zweitwohnung nicht einmal anmelden und somit einen Steuerbetrug begehen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Begriffsbestimmung/Bestehende Rechtslage

Unter Zweitwohnung wird grundsätzlich eine weitere Wohnung eines Eigentümers oder Mieters ver-

standen, die – meistens an einem anderen Ort als die erste Wohnung gelegen – ebenfalls zu Wohnzwecken verwendet wird. Wer eine zweite, voll eingerichtete Wohnung unterhält, wohnt dort auch dann, wenn diese Wohnungen nur an wenigen Tagen im Jahr genutzt werden. Eine „Zweitwohnung“ ist deshalb die Wohnung, die nicht die vorwiegend genutzte Wohnung (= Hauptwohnung) ist.

Zweitwohnungen werden dabei aus ganz unterschiedlichen Gründen von dem jeweiligen Eigentümer oder Mieter begründet. Sie können in touristisch attraktiven Gebieten als eigene Ferienwohnung dienen. Zweitwohnungen dienen aber auch oft der Arbeitsaufnahme, wenn sich der Arbeitsplatz eines Familienangehörigen an einem anderen Ort, als der der Hauptwohnung befindet.

Für Zweitwohnungen gibt es bereits gesetzliche Regelungen, die im Nachfolgenden, nicht abschließend, kurz dargestellt werden.

Meldegesetz:

Grundsätzlich hat derjenige, welcher eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) anzumelden. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist die vorwiegend benutzte Wohnung seine Hauptwohnung. Jede weitere Wohnung ist in melderechtlicher Hinsicht eine Nebenwohnung, § 21 Absätze 2 und 3 BMG.

Die Anmeldepflicht aus § 17 Absatz 1 BMG gilt sowohl für den Bezug einer Haupt-, als auch für den Bezug einer Nebenwohnung. In Einzelfällen können eine Befreiung (§ 26 BMG) oder Ausnahmen (§ 27 BMG) von der Meldepflicht in Betracht kommen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 54 Absatz 2 Nummer 1 BMG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden, § 54 Absatz 3 BMG.

Zweitwohnungsteuer:

Nach § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer zu erheben. Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung darüber zu befinden, ob sie im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten eine Zweitwohnungssteuer einführen und wie sie diese im Detail ausgestalten möchten.

Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion:

Nach § 22 Baugesetzbuch (BauGB) werden Städte und Gemeinden, die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind, ermächtigt, in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung einen Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohneigentum oder Teileigentum einzuführen, um so die

Zweckbestimmung von Städten und Gemeinden mit Fremdenverkehrsfunktion zu sichern.

Dahinter steht die Überlegung, dass durch die Umwandlung von Wohnhäusern, Wohnraum, Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben in Eigentumswohnungen und ihre anschließende Nutzung als Zweitwohnungen die vorgesehene Zweckbestimmung dieser Gebiete für den Fremdenverkehr und dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt werden. Die nur sporadisch genutzten Zweitwohnungen führen dazu, dass die private und öffentliche Infrastruktur nicht dauerhaft in Anspruch genommen wird und dadurch unrentabel wird. Außerdem besteht die Gefahr einer Verödung des betreffenden Gebiets.

Genehmigungspflicht nach Zweckentfremdungsverbotsgesetz:

Der Anwendungsbereich des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes (ZwEWG) ist für die Nutzung als Zweitwohnung nicht eröffnet. Nach § 2 Absatz 1 ZwEWG können Gemeinden mit Wohnraummangel durch Satzungen mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Jedoch wird eine Zweitwohnung zu Wohnzwecken genutzt, das ZwEWG kommt deshalb nicht zur Anwendung.

So auch ergänzend die Ausführungen in Ziffer 4.4. der Arbeitshilfe zum ZwEWG vom 29. März 2021, wonach eine Zweckentfremdung nicht vorliegt, wenn der Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß dem Verfügungsberechtigten oder sonst Nutzungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient.

b) Zahlen und Daten

Der amtlichen Statistik liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Wohngebäude oder Wohnungen in Baden-Württemberg als Zweitwohnsitze genutzt werden.

Alternativ kann auf folgendes Datenmaterial zurückgegriffen werden:

- Tabelle „Bevölkerung nach Regionen und Vorhandensein einer weiteren Wohnung 2022“; Datenquelle: Mikrozensus 2022;
- Tabelle „Wohngebäude, Wohnungen, Räume und Belegungsdichte seit 2004 – Land Baden-Württemberg“; Datenquelle: Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes;
- Tabelle „Einnahmen durch Zweitwohnungssteuer der Kommunen in Baden-Württemberg im Jahr 2021“; Datenquelle: Kommunale Jahresrechnungsstatistik.

Dabei muss beachtet werden, dass es sich bei den Daten des Mikrozensus um eine grobe Annäherung an das Thema der Zweitwohnsitze handelt. Dargestellt sind die Personen, die 2022 angegeben haben, noch mindestens eine weitere Wohnung (auch Zimmer,

Unterkunft, oder Ähnliches) zu bewohnen. Eine Eingrenzung auf Zweitwohnungen nur in Baden-Württemberg ist nicht möglich. Auch kann aus den Zahlen nicht abgeleitet werden, wie viele Wohnungen als Zweitwohnung bewohnt werden. Sicher haben viele z. B. gemeinsam mit dem/der Partner/Partnerin einen gemeinsamen Zweitwohnsitz, aber auch umgekehrtes ist möglich.

Ergebnisse aus der Kommunalen Jahresrechnungsstatistik für das Kalenderjahr 2022 werden nicht vor Sommer dieses Jahres vorliegen.

2. Rechtliche Würdigung

Ein absolutes Verbot von Zweitwohnsitzen begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein solches Verbot ist mit dem Eigentumsrecht betroffener Wohnungseigentümer und Mieter nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar.

Abhängig von der Fallkonstellation wären bei einem absoluten Verbot von Zweitwohnungen gegebenenfalls weitere Grundrechte zu berücksichtigen, wie etwa das Grundrecht auf Ehe und Familie, wenn es sich um Zweitwohnung eines Ehepartners handelt, der die Zweitwohnung nutzt, um dort vor Ort seiner Arbeit nachzugehen. Insoweit dürfte ein Verbot hinsichtlich grundrechtlich geschützter Nutzungen (etwa eine Erwerbstätigkeit (Artikel 12 GG) oder familiäre Beziehungen (Artikel 6 GG) am Ort der Zweitwohnung unverhältnismäßig sein.

Im Übrigen wird ein Verbot von Zweitwohnungen mit Blick auf den damit verbundenen Eingriff in die Grundrechte von Wohnungseigentümern und Mietern und aufgrund der bisher von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum nicht für erforderlich gehalten.

Zu den von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zählen ohne Anspruch auf Vollständigkeit u. a.:

- Mobilisierung von Flächen für Wohnraum. Dazu gehört das Förderprogramm „Flächengewinnen durch Innenentwicklung“, mit dem Innenentwicklungspotenziale, wie etwa Baulücken, Leerstände und Gewerbebrachen aktiviert werden.
- Beschleunigung und Optimierung von Baugenehmigungsverfahren. Dazu gehört neben der Verschlinkung der Regelungen der Landesbauordnung insbesondere die Einführung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens.
- Städtebauförderung. Auch die Programme der Städtebauförderung unterstützen beim Ausbau bedarfsgerechter Wohnraumangebote. In Baden-Württemberg besteht bereits seit Jahren ein förmlicher Fördervorrang für die Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien. Die Finanzhilfen von Bund und Land setzen damit wichtige Anreize, Wohngebäude zu modernisieren und Leerstand einer neuen Wohnnutzung zuzuführen. Im Zusammenspiel mit der Förderung der Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen sowie

- von Gewerbe- und Bahnbranchen wird mit Hilfe der Städtebauförderung ein wesentlicher Beitrag zur Wohnraumversorgung geleistet.
- Wohnraumförderung. Diese unterstützt den Bau und das Angebot preisverbilligter Wohnungen und damit gezielt einkommensschwächere Haushalte bei der Wohnraumversorgung. Die Objektförderung unterstützt den Bau, den Erwerb und die Modernisierung von Wohnraum sowie die Begründung von Sozialbindungen an solche. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat die Förderbedingungen im aktuellen Förderprogramm insbesondere durch eine Erhöhung der im Einzelfall wirksam werdenden Subventionsbeträge deutlich verbessert und inhaltlich erweitert. Zugleich wurde das für die Landeswohnraumförderung insgesamt zur Verfügung stehende Bewilligungsvolumen seit 2021 erheblich aufgestockt.
 - Wohngeld und Wohngeldreform. Wohngeld wird geleistet, damit einkommensschwächere Haushalte mit Einkommen oberhalb des Grundsicherungsniveaus die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Das Wohngeld wird an Haushalte gewährt, die nicht im Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem SGB II (Bürgergeld) stehen, deren Einkommen also oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums liegt. Da im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII die Wohnkosten in Form der Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt werden, stehen diese Leistungen und das Wohngeld in einem Ausschlussverhältnis. Das Wohngeld wird vom Land geleistet, die ausgezahlten Wohngeldleistungen werden dem Land zur Hälfte vom Bund erstattet. Mit der Einführung des neuen Wohngeld Plus zum 1. Januar 2023 wurden deutliche Leistungsverbesserungen und eine erhebliche Ausweitung des Empfängerkreises auf den Weg gebracht. Die Wohngeldreform 2023 kann daher für viele Bürgerinnen und Bürger die steigenden Wohn- und Energiekosten kompensieren. Kernstück der Reform ist die Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente und die Anpassung der Wohngeldformel, die zu einer durchschnittlichen Verdoppelung monatlichen Wohngeldes geführt hat.
 - Erlass mieterschützender Vorschriften. Dazu zählen die Mietpreisbegrenzungs-, die Kappungsgrenzen- und die Kündigungssperrfristverordnung, die Mieterinnen und Mietern in Städten und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten besonders schützen.
 - Mit dem Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ geht die Landesregierung die großen Herausforderungen in den Bereichen Planen, Bauen und Wohnen an. Ziel des Strategiedialogs ist es, die Voraussetzungen für mehr bezahlbaren Wohnraum in Baden-Württemberg zu schaffen oder neu zu erschließen, das Bauen klimagerechter zu machen, die Digitalisierung und die Transformation der Bauindustrie voranzutreiben.

Agile Arbeitsgruppen sind das zentrale Instrument des Strategiedialogs zur Erreichung dieser Ziele. In ihnen werden unter Beteiligung aller relevanten Akteursgruppen konkrete Aufgabenstellungen erarbeitet. Es sollen Lösungskonzepte erarbeitet und eine Vernetzung der Akteure und Verbände aus den Bereichen Architektur, Planung, Bauwirtschaft, Handwerk sowie Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten und Gewerkschaften, Sozialverbänden, Verwaltung, Politik und Wissenschaft ermöglicht werden. Um dies gewährleisten zu können, ist der Strategiedialog auf mindestens sieben Jahre angelegt. Auch die Thematik der unsichtbaren Potenziale im Bestand und deren Aktivierung ist Teil des Strategiedialogs und wird in der Themensäule I „Bezahlbares Wohnen, Quartier, Flächen, Planung“ aktuell bearbeitet. Konkrete Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

- Grundstücksfonds. Die Städte und Gemeinden können dadurch eine vorausschauende Bodenpolitik durch Bevorratung geeigneter Instrumente betreiben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

14. Petition 17/2192 betr. Abwasserbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen eine Zahlungsaufforderung der Stadt zu einem ursprünglich gestundeten Abwasserbeitrag für deren Grundstück nach Entfall der Stundungsvoraussetzungen. Zum einen führen sie dagegen an, die Stundungsvoraussetzungen der landwirtschaftlichen Nutzung ihres Grundstücks seien nicht entfallen. Zum anderen begehren sie eine Reduzierung des gestundeten Abwasserbeitrags mit der Begründung, dass eine weitere Wohnbebauung auf dem Grundstück aus baurechtlichen Gründen nicht möglich sei.

II. Sachverhalt

Das betreffende, im Außenbereich gelegene Grundstück, auf dem sich neben einem zweigeschossigen Wohnhaus weitere landwirtschaftliche Nebengebäude sowie Gartenflächen befinden, wurde im Jahr 1997 an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Stadt angeschlossen. Mit Bescheid vom 6. November 1997 wurde ein Abwasserbeitrag in Höhe von 25 656,75 DM festgesetzt.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1997 beantragten die Petenten die Stundung des erhobenen Abwasserbeitrags wegen landwirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks. Zudem legten sie am 19. Dezember 1997 Widerspruch gegen den Abwasserbeitragsbescheid vom

6. November 1997 ein. Die Stadt gab diesem teilweise statt und verfügte einen Änderungsbescheid. Festgesetzt wurde ein Abwasserbeitrag in Höhe von 23 982,75 DM. Gemäß diesem Änderungsbescheid vom 19. Oktober 1998 wurde bei einer Grundstücksfläche von 5 788 m² eine beitragsfähige Fläche von 3 553 m² angenommen und der ursprünglich festgelegte Nutzungsfaktor von 1,25 (zweigeschossige Bebaubarkeit) beibehalten. Die Stadt gewährte in dem Änderungsbescheid zudem die beantragte Stundung des Abwasserbeitrages aufgrund der teilweisen Nutzung des Grundstücks für landwirtschaftliche Zwecke für eine beitragsfähige Grundstücksfläche von 3 070 m² und damit in Höhe von 20 722,50 DM. Sie informierte die Petenten in diesem Schreiben ferner vorsorglich, dass die Stundungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, wenn der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben oder an Dritte verpachtet wird. Die Petenten legten keinen Widerspruch gegen den Änderungsbescheid ein. Der fällige Anteil für die restliche beitragsfähige Grundstücksfläche von 483 m² (davon 225 m² Wohnhaus, 144 m² Abstandsfläche und 114 m² Zufahrt bzw. Stellplatz) in Höhe von 3 260,25 DM wurde von den Petenten beglichen.

Im März 2020 strebten die Petenten nach eigener Angabe an, die landwirtschaftliche Nutzung eines als Kuhstall genutzten Gebäudes aufzugeben und dort eine sogenannte Altenteilerwohnung zu errichten. Sie adressierten eine dementsprechende formlose, mündliche Anfrage an das Landratsamt, welche im Hinblick auf eine baurechtliche Unzulässigkeit der beabsichtigten Wohnbebauung abschlägig beantwortet wurde. Insbesondere immissionsschutzrechtliche Vorschriften stünden der Errichtung der Altenteilerwohnung entgegen.

Die Voraussetzungen für die Stundung des Abwasserbeitrages wurden von der Stadt in regelmäßigen Abständen überprüft, so auch im Jahr 2022. Diese Überprüfung mündete in ein persönliches Gespräch zwischen den Petenten und der Stadt am 15. September 2022, in welchem es neben baurechtlichen Fragen auch um die Stundungsvoraussetzungen ging. Nach Angaben der Stadt teilten die Petenten bei diesem Gespräch mit, dass sie keine aktive Landwirtschaft mehr betreiben; auch von einem Nebenerwerb sei keine Rede gewesen. Vom Landwirtschaftsamt des Landratsamts erhielt die Stadt zudem die Auskunft, dass der Betrieb der Petenten seit dem Jahr 2020 keine Anträge mehr auf Fördergelder (Gemeinsamer Antrag) gestellt hatte. Aus Sicht der Stadt waren somit die Stundungsvoraussetzungen entfallen. Daraus resultierend forderte sie die Petenten mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 zur Zahlung des aus ihrer Sicht fälligen Abwasserbeitrags in Höhe von 10 595,25 Euro (umgerechnet 20 722,50 DM) bis zum 30. November 2022 auf. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Hinsichtlich des geforderten Abwasserbeitrags wandten sich die Petenten mit Schreiben vom 10. April 2023 an das Landratsamt. Sie gaben in Bezug auf die Stundungsvoraussetzungen an, dass die aktive Landwirtschaft aufgegeben sei, Wald und Wiesen jedoch teilweise noch bewirtschaftet würden. Auch wandten sie

sich gegen die Höhe des geforderten Abwasserbeitrags, welche mit Blick darauf, dass eine Bebauung des Grundstücks mit einer Altenteilerwohnung nicht möglich sei, ungerechtfertigt sei. Das Landratsamt antwortete mit Schreiben vom 27. April 2023 und teilte mit, dass die Vorgehensweise der Stadt aus dessen Sicht nicht zu beanstanden sei. Am 6. Juni 2023 erging eine erneute Zahlungsaufforderung der Stadt in Höhe von 10 595,25 Euro mit Frist bis zum 23. Juni 2023. Die Frist verstrich fruchtlos.

In Folge des Vortrags der Petenten im Rahmen der vorliegenden Petition, nach dem zwar die Milchviehwirtschaft und der Ackerbau aufgegeben worden seien, Wald und Wiesen aber weiter bewirtschaftet würden und eine Betriebsaufgabe erst in zwei bis drei Jahren geplant sei, hat die Stadt die Stundungsvoraussetzungen erneut überprüft. Im Rahmen dessen wurden die Petenten mit Schreiben vom 27. September 2023 ersucht, mitzuteilen, inwieweit auf dem Grundstück noch Landwirtschaft betrieben wird, und entsprechende Nachweise zu erbringen, die den Umfang und den Umsatz des Betriebs belegen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 teilten die Petenten der Stadt daraufhin mit, dass sie rund 11 ha Wald – im Wesentlichen als Waldgemeinschaft bzw. Waldgenossenschaft – bewirtschaften und legten dar, dass sie durch Holzverkauf in den Jahren 2021 bis 2023 einen Gewinn in Höhe von ca. 4 400 Euro erzielt hätten. In früheren Jahren habe es laut den Petenten auch Verluste gegeben. Es gebe zudem Kosten für den Zukauf und das Setzen von Pflanzen und die Kulturpflege, welche jedoch nicht konkret dargelegt wurden. Auch würden jährlich ca. 40 Ster Brennholz geschlagen. Zudem würden auf einer Weide von einem Hektar zwei eigene Pferde gehalten. Auch hierfür wurden die Kosten nicht dargelegt. Ferner gaben die Petenten an, dass sie eine Streuobstwiese mit 45 Bäumen besäßen. Weitere Angaben zur Größe und Art der bewirtschafteten Fläche oder zu Einnahmen wurden nicht gemacht.

Laut Angaben des Landratsamts wurde der landwirtschaftliche Betrieb zum 1. März 2015 vollständig an den Sohn der Petenten übergeben. Seit dem Jahr 2021 wird das Grundstück nicht mehr von den Petenten, sondern von deren Sohn samt Familie bewohnt.

Die Petenten machen geltend, dass die Stundungsvoraussetzungen hinsichtlich des geforderten Abwasserbeitrags in Höhe von 10 595,25 Euro nicht entfallen seien. Zwar seien die Milchviehwirtschaft und der Ackerbau aufgegeben worden, Wald und Wiesen würden aber weiter bewirtschaftet und die Gebäude zum Unterstellen der Maschinen genutzt. Eine Betriebsaufgabe sei erst in zwei bis drei Jahren geplant.

Zudem wenden die Petenten sich gegen die Höhe des geforderten Abwasserbeitrags und begehren eine Anpassung. Da keine weitere Wohnbebauung auf dem Grundstück möglich sei und dies einen großen Wertverlust bedeute, sei es angemessen, den mit Bescheid vom 6. November 1997 bzw. mit Bescheid vom 19. Oktober 1998 festgelegten Nutzungsfaktor von 1,25 (zweigeschossige Bebaubarkeit) auf 0,5 (Grund-

stück, für das nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig oder bei dem die Bebauung untergeordnete Bedeutung hat) zu reduzieren.

III. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Abwasserbeitrags war § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (im Folgenden: KAG a. F.) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) der Stadt vom 9. März 1987 (mehrfach geändert). Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 KAG a. F. konnten die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden (entspricht § 20 Absatz 1 KAG). Von dieser Befugnis hat die Gemeinde mit den Bescheiden vom 6. November 1997 und 19. Oktober 1998 Gebrauch gemacht. Die Erhebung erfolgte auf Grundlage einer rechtsgültigen Satzung, sodass die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Abgabenerhebung nach § 2 Absatz 1 KAG a. F. erfüllt waren.

Die Stundung des Abwasserbeitrags erfolgte auf Rechtsgrundlage von § 10 Absatz 11 KAG a. F. (entspricht § 28 KAG).

Die Petenten wenden sich nicht gegen die Erhebung des Abwasserbeitrags dem Grunde nach, sondern gegen den von der Stadt angenommenen Eintritt seiner Fälligkeit wegen Entfalls der Stundungsvoraussetzungen (Ziffer 1) sowie gegen die Höhe des Abwasserbeitrags (Ziffer 2).

1. Fälligkeit des Abwasserbeitrags wegen Entfalls der Stundungsvoraussetzungen

Die Annahme der Stadt, dass die Stundungsvoraussetzungen entfallen sind und damit Fälligkeit des durch Bescheid vom 19. Oktober 1998 festgesetzten Abwasserbeitrags in Höhe von 10 595,25 Euro (damals umgerechnet 20 722,50 DM) eingetreten ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 28 KAG ist, sofern Grundstücke vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) oder als Wald genutzt werden, der Beitrag auf Antrag so lange und insoweit zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs landwirtschaftlich oder als Wald genutzt werden muss. Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Vorschrift zählen der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei, die berufsmäßige Binnenfischerei und die Tierhaltung unter gewissen Voraussetzungen. Die Stundungsregelung in § 28 KAG dient der Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und soll vermeiden, dass der Beitrag den Betriebsinhaber zu einer Trennung solcher Grundstücke aus seinem Betrieb veranlasst, die zur Erhaltung der Wirt-

schaftlichkeit des Betriebs erforderlich sind. Die Stundungsbegünstigung erfasst gemäß § 28 Absatz 3 KAG auch die Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO).

Der Begriff des Betriebes erfordert nicht, dass es sich um einen Vollerwerbsbetrieb handelt. Auch der Zu- oder Nebenerwerb stellt einen stundungsbegünstigten landwirtschaftlichen Betrieb dar. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe müssen allerdings einen bestimmten Mindestumfang aufweisen, um als privilegiierter Betrieb gelten zu können. Es reicht aus, wenn der Betrieb rentabel ist und dem Inhaber auf Dauer eine spürbare zusätzliche Einkommensquelle sichert. Ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb im Sinne dieser Bestimmungen muss dem Inhaber spürbare Einnahmen verschaffen und darf nicht nur der Eigenbedarfsdeckung der Familie dienen. Es muss auch im Rahmen der Nebenerwerbsstelle eine plangemäße Bodenbewirtschaftung erfolgen. Die Betätigung muss ernsthaft ausgeübt werden und auf Dauer angelegt sein. Für die „Nachhaltigkeit“ ist die Gewinnerzielungsabsicht ein wichtiges Indiz. Gerade Nebenerwerbsstellen setzen begrifflich voraus, dass sie dem Inhaber einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der Existenz bieten und ihm entsprechende zusätzliche Einnahmen vermitteln. Man wird bei der Abgrenzung der begünstigten Betriebe aber nicht allein nur auf die Einkommensverhältnisse abheben können. Ein zusätzlicher, gleichgewichtiger Faktor dürfte die Größe und Art der bewirtschafteten Fläche (ggf. Art und Zahl der gehaltenen Tiere) sein.

Der Beitragspflichtige ist hinsichtlich des Vorliegens der Stundungsvoraussetzungen darlegungspflichtig. Insbesondere muss er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend offenlegen, denn nur so kann geprüft werden, ob die Stundungsvoraussetzungen vorliegen.

Im vorliegenden Fall ist ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 28 KAG nicht mehr gegeben, da es an dem dafür erforderlichen Mindestumfang des Betriebs im o. g. Sinne mangelt. Die Stundungsvoraussetzungen liegen damit nicht mehr vor. Für deren Vorliegen spielt es aufgrund der Regelung des § 28 Absatz 3 KAG auch keine Rolle, ob die Petenten oder deren Sohn den landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-) Betrieb führen, da es sich bei einem Sohn um einen Familienangehörigen im Sinne von § 15 AO handelt.

Weder die von den Petenten dargelegten Einnahmen (durchschnittlich jährlich ca. 1 500 Euro in den Jahren 2021 bis 2023) und Ausgaben (solche bestehen laut den Petenten auch) noch die Größe und Art der bewirtschafteten Fläche (ca. 11 ha Wald, der im Wesentlichen als Waldgemeinschaft bzw. Waldgenossenschaft bewirtschaftet wird; zwei Pferde; eine Streuobstwiese mit 45 Bäumen) lassen den Schluss zu, dass der Betrieb der Petenten rentabel ist und ihnen auf Dauer eine spürbare zusätzliche Einkommensquelle sichert. Vielmehr ist aufgrund des dargelegten Umfangs des Betriebs davon auszugehen, dass dieser der Eigenbedarfsdeckung der Familie dient. Eine

Gewinnerzielungsabsicht kann unter Zugrundelegung der Angaben der Petenten nicht festgestellt werden.

Da der Betrag im vorliegenden Fall von der Stadt so lange gestundet wurde, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss, büßt der entsprechende Stundungsbescheid vom 19. Oktober 1998 seine Wirksamkeit automatisch in dem Zeitpunkt ein, in dem diese Voraussetzung entfällt. Eines gesonderten Aufhebungsbescheides bedarf es infolge der von vornherein auflösend bedingten Stundung nicht. Die Stadt war und ist daher mit dem Entfall der Stundungsvoraussetzungen und dem Eintritt der Fälligkeit der Forderung berechtigt, die Petenten auf Grundlage des Bescheids vom 19. Oktober 1998 zur Zahlung aufzufordern.

2. Höhe bzw. Berechnung des Abwasserbeitrags

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Stadt die Petenten weiterhin zum ausstehenden Abwasserbeitrag in der durch Bescheid vom 19. Oktober 1998 festgesetzten Höhe von 10 595,25 Euro (damals umgerechnet 20 722,50 DM) heranzieht.

Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund eines bestandskräftig gewordenen Verwaltungsakts in Gestalt des Bescheids vom 19. Oktober 1998. Dieser bleibt wirksam, solange er insbesondere nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird (§ 3 Absatz 1 Nummer 3b KAG i. V. m. § 124 Absatz 2 AO). Entsprechendes ist aber weder von den Petenten vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Auch sind keine Anhaltspunkte für die Annahme der Nichtigkeit des Beitragsbescheids vorgetragen oder ersichtlich (§ 3 Absatz 1 Nummer 3b KAG i. V. m. § 125 Absatz 1 und 2 AO).

Auch die gewährte Stundung ändert an der ursprünglichen Beitragserhebung nichts. Denn bei der Stundung und damit auch jener nach § 10 Absatz 11 KAG a. F. bzw. § 28 KAG wird die Fälligkeit einer Forderung lediglich hinausgeschoben unter Aufrechterhaltung der Erfüllbarkeit. Die ursprüngliche Forderung bleibt somit unverändert bestehen.

Die in dem Bescheid festgesetzte Höhe, insbesondere die Zugrundelegung eines Nutzungsfaktors von 1,25 (zweigeschossige Bebaubarkeit) anstatt eines Nutzungsfaktors von 0,5 (Grundstück, für das nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig oder bei dem die Bebauung untergeordnete Bedeutung hat), ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen (§ 31 KAG, § 10 Absatz 3 KAG a. F.). Vorliegend war für die Petenten durch den Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Stadt ein wirtschaftlicher Vorteil gegeben, der grundstücksbezogener Natur war, da er in der Erhöhung des Gebrauchs- und Nutzungswertes des Grundstücks bestand.

Der Umfang des Vorteils ist für die Höhe und die Bemessung des Beitrags wesentlich. Da der durch die Anschlussmöglichkeit vermittelte Vorteil grund-

stücksbezogen war, musste auch der Verteilungsmaßstab eine grundstücksbezogene Komponente aufweisen. Die Stadt zog auf Grundlage ihrer Abwassersatzung bei der Berechnung der Abwasserbeiträge eine Maßstabskombination bestehend aus der beitragsfähigen Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor heran, der die „Ausnutzbarkeit“ der Fläche widerspiegelt. Diese Kombination ist als uneingeschränkt zulässig anzusehen.

Als beitragsfähige Grundstücksfläche wurden 3 553 m² von 5 788 m² der Gesamtfläche des Grundstücks angesetzt (die Hausgartenfläche wurde nicht berücksichtigt). Die dem Bescheid zugrundeliegende Abwassersatzung sieht bei zweigeschossiger Bebaubarkeit einen Nutzungsfaktor von 1,25 vor (§ 26 Absatz 1 Nummer 3 AbwS) und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung untergeordnete Bedeutung hat, einen von 0,5 (§ 26 Absatz 1 Nummer 1 AbwS). Die Stadt hat richtigerweise einen Nutzungsfaktor von 1,25 herangezogen, denn das Grundstück der Petenten war zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses in zulässiger Weise (vorliegend Zulässigkeit nach § 35 BauGB) mit einem zweigeschossigen Wohnhaus sowie mehreren landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut. Es lag damit kein Grundstück vor, für das nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig war oder bei dem die Bebauung untergeordnete Bedeutung hatte. Für die Entscheidung der Stadt über die Festsetzung des Nutzungsfaktors war es gemäß den Vorgaben ihrer Abwassersatzung irrelevant, ob eine über das bestehende Maß hinausgehende künftige Wohnbebauung baurechtlich zulässig sein würde. Die Festsetzung erfolgte gemäß der Abwassersatzung richtigerweise unabhängig von etwaigen späteren Entscheidungen über die baurechtliche Zulässigkeit einzelner beabsichtigter (Wohn-) Bauvorhaben. Entscheidend war ausschließlich der Status quo zum Zeitpunkt der Entscheidung.

Weitere Gründe oder Anhaltspunkte, die Anlass geben würden, nachträglich die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung in Zweifel zu ziehen, sind weder erkennbar noch von den Petenten vorgetragen.

Schließlich sind auch die Voraussetzungen für einen nur in Ausnahmefällen zu gewährenden Teilerlass der Abwasserbeitragsforderung nicht gegeben (§ 3 Absatz 1 Nummer 5a KAG i. V. m. § 227 AO). Die Erhebung der Abgabe ist nach Lage des vorliegenden Einzelfalls nicht unbillig. Denn dafür müssten Unbilligkeitsgründe vorliegen, die in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit) oder in den persönlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen (persönliche Unbilligkeit) begründet sind. Persönliche Unbilligkeit setzt voraus, dass der Abgabepflichtige einer Billigkeitsmaßnahme erlassbedürftig und -würdig ist, d. h. die Abgabefestsetzung für den Abgabepflichtigen ohne die Billigkeitsmaßnahme dessen Existenz oder seinen Lebensunterhalt bedroht. Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Festsetzung der Abgabe an sich zwar dem Gesetz entspricht, aber den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall derart zuwiderläuft, dass die Erhebung der Abgabe als unbillig erscheint. Derartige Gründe sind im vorliegenden Fall bei den Petenten nicht ersichtlich.

Nach Mitteilung des Berichterstatters konnte mit der Stadt vereinbart werden, dass die Petenten den geforderten Betrag innerhalb einer Frist von drei Jahren in Raten zahlen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

15. Petition 17/2455 betr. Stützmauer

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich mit Schreiben vom 2. November 2023 an den Petitionsausschuss, damit dieser feststelle, dass die Eigentümerin des Flurstücks nach einem Zusammenbruch der Mauer auf den angrenzenden Flurstücken nicht für die erneute Vermessung und für das Anbringen zweier Grenzmarken verantwortlich sei und dass die Gemeinde die Kosten der Abmarkung zu tragen habe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks, das in einem Wohngebiet liegt und im südlichen Bereich an zwei weitere Wohngrundstücke angrenzt. Die Flurstücksgrenzen der Petenten sind durch Grenzzeichen gekennzeichnet. Auf der südlichen Seite des Flurstücks befinden sich Grenzzeichen an einer sanierungsbedürftigen Mauer.

Im Zuge der Erschließung eines Baugebiets hat die Gemeinde das Flurstück der Petenten verkehrstechnisch erschlossen, indem an der westlichen Grundstücksgrenze eine Zufahrtsmöglichkeit auf eine öffentliche Straße geschaffen wurde. Des Weiteren hat die Gemeinde entlang der Straße eine Mauer errichtet, die den Straßenraum von den Flurstücken abgrenzt. Damit der damalige Eigentümer des Flurstücks der Petenten besser auf sein Flurstück zufahren konnte, verkaufte ihm die Gemeinde die unmittelbar an sein Flurstück angrenzende Straßenfläche von 21 m². Diese Fläche wurde für die Kaufabwicklung herausgemessen und vorübergehend im Liegenschaftskataster als Zuflurstück bezeichnet. Das Zuflurstück wurde anschließend mit dem Flurstück der Petenten vereinigt und die neue Grenze in der Örtlichkeit mit Grenzzeichen abgemarkt. Zwei Grenzpunkte befinden sich direkt an der von der Gemeinde errichteten Mauer.

Mittlerweile ist die Mauer sanierungsbedürftig. Ein evtl. Einsturz hätte unmittelbare Folgen auf die Lagerichtigkeit der Grenzzeichen. Die Petenten fordern, dass in diesem Fall die beiden Grenzzeichen wieder angebracht werden und die Gemeinde die Kosten dafür trägt.

2. Rechtliche Würdigung

Die von den Petenten vorsorglich geforderte Übernahme der Abmarkungskosten durch die Gemeinde wird unter Angabe der maßgebenden Rechtsvorschriften sowie der tragenden Gründe wie folgt beurteilt:

Ein Streit der Petenten mit der Gemeinde, ob mit der Abwicklung des Kaufvertrags eine Instandhaltungspflicht der Gemeinde für die von ihr errichtete Mauer begründet wurde, wurde in einem Verfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht mit Urteil vom September 2022 gerichtlich geklärt. Die von den Petenten beantragte Klage, festzustellen, dass die Gemeinde die Unterhaltungspflicht der Mauer zu tragen habe, wurde abgewiesen. Ein von den Petenten gestellter Antrag auf Berufung wurde nicht zugelassen.

Eine öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht, die noch in § 5 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (VermG) vorgeschrieben war, besteht heute nicht mehr. Grenzpunkte müssen nicht mehr in der Örtlichkeit durch Grenzzeichen gekennzeichnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 VermG der aktuell gültigen Fassung vom 21. Dezember 2022 werden Flurstücksgrenzen nur noch auf Antrag mit Grenzzeichen abgemarkt. Dabei wird die Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzfeststellung). Der Antrag eines Eigentümers oder Erbbauberechtigten eines angrenzenden Grundstücks ist ausreichend. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Landesgebührengesetz (LGebG) regelt in Verbindung mit § 2 Absatz 3 LGebG, dass dem Antragsteller die Rolle des Gebührenschuldners zuzurechnen ist, da er die öffentliche Leistung (hier: Grenzfeststellung) als Verantwortlicher gegenüber der Behörde veranlasst hat.

Erst nach Zugang der Gebühr für die beantragte Grenzfeststellung könnte der Antragssteller den Verwaltungsrechtsweg beschreiten und die Inanspruchnahme als Gebührenschuldner prüfen lassen – mit wenig Aussicht auf Erfolg. Antizipativ – wie von den Petenten gewünscht – kann allerdings mangels rechtlicher Grundlage auch keine Gebührenschuldnerbestimmung vorgenommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

16. Petition 17/1434 betr. Bausache, Stellplätze u. a.

Der Petent beanstandet, dass die Schaffung der erforderlichen Stellplätze für den Neubau einer Sporthalle auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans für das betroffene Gebiet nicht möglich sei. Wegen jener Stellplatzberechnung habe er sich bereits im Januar 2022 im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde an das zuständige Regierungspräsidium gewandt.

Dieses ist der Beschwerde aus Sicht des Petenten nicht nachgekommen. Zudem wendet er sich gegen eine aus seiner Sicht unzulässige Waldabholzung innerhalb des Baugebiets und bemängelt, dass die beabsichtigte bauliche Nutzung des Gebiets nicht den Maßgaben des Bebauungsplans entspreche.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt:

Die Stadt plant auf dem petitionsgegenständlichen Grundstück die Erweiterung eines Bildungszentrums. Hierfür soll die vorhandene Sporthalle abgebrochen und durch eine neue Dreifeld-Sporthalle ersetzt werden. Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der am 21. Januar 1977 in Kraft getreten ist und für das Baugrundstück in der Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet SO nach § 11 Absatz 1 Bau-nutzungsverordnung 1968 (BauNVO 1968) festsetzt. Die Baugenehmigung für den Neubau der Sporthalle wurde durch die Baurechtsbehörde der Stadt am 31. August 2022 erteilt.

Bereits am 19. Januar 2022 hatte sich der Petent im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde an das Regierungspräsidium gewandt und eine aus seiner Sicht falsche Stellplatzberechnung beim Neubau der Dreifeld-Sporthalle angezeigt. Seine Beschwerde ergänzte er am 2. Mai 2022 um weitere Punkte.

2. Beurteilung des Falls, sowie rechtliche Würdigung:

a) Bearbeitung der Fachaufsichtsbeschwerde

Das zuständige Regierungspräsidium hat in Reaktion auf die Fachaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 19. Januar 2022 eine Stellungnahme der Stadt angefordert, um den Sachverhalt überprüfen zu können. Zudem hat es telefonisch mit dem Petenten Kontakt aufgenommen. Nachdem dieser seine Beschwerde am 2. Mai 2022 um weitere Punkte ergänzt hat, hat das Regierungspräsidium zur Überprüfung dieser ebenfalls eine Stellungnahme der Stadt eingeholt. Dem Petenten wurde schließlich mit Schreiben vom 28. Juni 2022 mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium in seiner Funktion als höhere Baurechtsbehörde keinen Anlass sieht, gegen die Stadt im Rahmen der Fachaufsicht einzuschreiten, nachdem kein unrechtmäßiges Handeln festgestellt werden konnte. Die Ansicht des Petenten, dass seine Fachaufsichtsbeschwerde nicht sachgerecht bearbeitet worden sei, wird daher nicht geteilt.

b) Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze

Im schriftlichen Teil des Bebauungsplans hat die Stadt keine verbindlich herzustellenen Kfz-Stellplätze festgesetzt. Vielmehr hat sie festgesetzt, dass der „Nachweis zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gemäß Garagenplan (...) bei Bauanträgen nicht zu erbringen“ ist, „da ausreichende Stellplätze für das Schulgrundstück, die Sportplatzanlage und die

Kleingartenanlage im öffentlichen Bereich hergestellt werden.“ Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind 161 Kfz-Stellplätze dargestellt, die in dieser Zahl bereits hergestellt wurden. In Summe sind im Umfeld (entlang des J.-Wegs) ca. 225 Parkmöglichkeiten vorhanden.

Der Nachweis erforderlicher Stellplätze wäre hier in jedem Falle auch erbracht:

Nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBO) sind bei der Errichtung baulicher Anlagen, die keine Gebäude mit Wohnungen sind, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen.

Sofern der Petent der Auffassung ist, dass der Neubau der Sporthalle mit deutlich erhöhten Anforderungen an die Stellplätze einhergeht, ist dies unzutreffend.

Für die in den 1970er-Jahren errichtete Sporthalle auf dem petitionsgegenständlichen Grundstück wurden seinerzeit 67 Kfz-Stellplätze gefordert und hergestellt. Mit deren Abbruch sind diese weiterhin bestehenden Stellplätze für die alte entfallende Sporthalle nicht mehr erforderlich. Der Neubau der Sporthalle erfordert die Herstellung von lediglich 65 Kfz-Stellplätzen, sodass die nach § 37 Absatz 1 Satz 2 LBO notwendigen Kfz-Stellplätze bereits bestehen. Bei einer Sportfläche von 2 471 Quadratmetern und 600 Besucherplätzen ergibt sich gemäß Ziffer 5.2 der Tabelle B des Anhangs 1 der VwV Stellplätze, die einen Stellplatz je 50 Quadratmeter Sportfläche und zusätzlich einen Stellplatz je 10 bis 15 Besucherplätze fordert, ein Stellplatzbedarf von 109. Dieser wird unter Berücksichtigung der Einbindung des Standorts in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs um 40 Prozent (also 44 Stellplätze) vermindert (vgl. Ziffern 1 und 2 des Anhangs zur VwV Stellplätze).

Hinzu kommen 14 Stellplätze für die Schule sowie ein Hausmeisterstellplatz, womit sich der aus dem Neubau der Sporthalle sowie der Schule ergebende Bedarf lediglich auf insgesamt 80 Stellplätze beläuft.

c) Waldumwandlung

Die Waldumwandlung nach § 9 und § 11 Waldgesetz für Baden-Württemberg wurde durch die höhere Forstbehörde genehmigt und durch die untere Forstbehörde begleitet und überwacht. Auch die untere Naturschutzbehörde war in das Verfahren zur Waldumwandlung einbezogen. Die Fällungen wurden Ende Februar 2021 durchgeführt. Ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz liegt aus Sicht der Forstbehörde nicht vor.

Grundlage für das Waldumwandlungsverfahren war ein Plan des Gartenbauamts. Dieser weist nach Mitteilung der unteren Forstbehörde tatsächlich einen geringfügigen Fehler auf, der sich aber auf die angegebenen Flächengrößen nicht auswirkt:

Die gerodete Fläche zwischen der Bebauung und dem J.-Weg, für die eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung vorliegt, ist insofern geringfügig größer als ursprünglich geplant, als aus Sicherheitsgründen weitere Bäume gefällt werden mussten.

Die genehmigte befristete Waldumwandlung betrifft eine Fläche von 2 927 Quadratmetern. Tatsächlich gerodet wurden 3 521 Quadratmeter und insofern 594 Quadratmeter mehr als genehmigt. Ein entsprechender (Änderungs-)Antrag ist vom Vorhabenträger noch über die untere Forstbehörde nachzureichen. Die dauerhafte Waldumwandlung wurde auf einer Fläche von 2 976 Quadratmetern entsprechend der Genehmigung durchgeführt.

Die Genehmigung der Waldumwandlung der zuständigen Forstdirektion beinhaltet als Auflage für die dauerhafte Waldumwandlung die Aufforstung von circa 0,3 Hektar auf einem anderen Grundstück. Diese Aufforstung ist bereits vollzogen und mit rund 0,6 Hektar Fläche deutlich größer als vorgegeben ausgefallen. Die Fläche, für die die befristete Waldumwandlung erteilt wurde, einschließlich der zusätzlich in Anspruch genommenen 594 Quadratmeter, musste nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgeforstet werden, spätestens bis zum 1. Februar 2024.

Die Bitte, „die Kompensation des Umweltschadens ins entsprechende Verzeichnis der Stadt aufzunehmen“, hat der Petent bereits an die Stadt herangetragen. Die Stadt hat ihm daraufhin im November 2021 mitgeteilt, dass seiner Bitte nicht entsprochen werden könne, da die forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Forstrechts durch die Forstbehörden dokumentiert werden und daher nicht in das naturschutzrechtliche Kompensationsverzeichnis einzutragen seien.

d) Bauliche Nutzung laut Bebauungsplan

Weiterhin bemängelt der Petent, dass die Nutzung als Berufsschule sowie die beabsichtigte Nutzung einer Dreisport- anstelle einer Zweisporthalle nicht der geplanten Nutzung im gültigen Bebauungsplan entspreche.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Bebauungsplan für das Baugrundstück in der Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet SO nach § 11 Absatz 1 BauNVO 1968 festsetzt. Konkretisiert wird die Art der baulichen Nutzung durch den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eingetragenen Begriff „Sporthallen“.

Darüber hinaus wird zu der mit der Bauleitplanung beabsichtigten baulichen Nutzung in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass „im B. (...) im 1. und 2. Bauabschnitt eine 4-zügige Hauptschule und eine 4-zügige Realschule untergebracht werden“ sollen. „In weiteren Ausbaustufen ist an eine Unterbringung eines Gymnasiums gedacht. An Bebauung ist ein in Höhe und Breite gegliederter dreigeschossiger Baukörper vorgesehen, der für die ersten beiden Ausbaustufen die Unterbringung von 43 Klassenräumen

(einschließlich Mehrzweck und Kursräumen), 19 Fachunterrichtsräumen und notwendigen Neben- und Verwaltungsräumen beinhaltet. Davon abgesetzt eine Doppeltturnhalle sowie ein Gebäude für zwei Hausmeisterwohnungen.“

Die Begründung zum Bebauungsplan kann zur Konfliktlösung grundsätzlich gebotene Festsetzungen im Bebauungsplan selbst nicht ersetzen, sie stellt lediglich eine Auslegungshilfe für die getroffenen Festsetzungen dar, da sie kein normativer Bestandteil des Bebauungsplans ist. Die Baugenehmigung für die Dreisporthalle auf dem betreffenden Baugrundstück war insofern hinsichtlich ihrer Art der baulichen Nutzung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans durch die untere Baurechtsbehörde der Stadt zu erteilen. Der Vorwurf des Petenten ist daher unzutreffend.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Anliegen des Petenten durch die o. g. Maßnahmen entsprochen wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/2422 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 23-jährigen irakischen Staatsangehörigen. Er reiste Anfang Juli 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte des gleichen Monats einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Mitte Dezember 2021 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts Anfang August 2023 abgewiesen wurde. Die Rechtskraft trat Mitte September 2023 ein. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet. Die erstmalige Ausstellung der

Duldung erfolgte Ende Oktober 2023 mit einer Gültigkeitsdauer bis Ende Januar 2024. Eine Beschäftigung ist vorbehaltlich einer ggfs. erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt.

Ein gültiger irakischer Reisepass des Petenten ist vorhanden.

Weiter verfügt der Petent über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Test „Leben in Deutschland“ wurde ebenfalls erfolgreich absolviert.

Der Petent ist aktuell in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 5 Stunden pro Woche mit einem Stundenlohn von 12 Euro als Küchenhilfe erwerbstätig. Im Zeitraum August 2021 bis Juli 2022 hat der Petent Leistungen bezogen, seit Februar 2023 steht er erneut im Leistungsbezug.

Eine Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz von Mitte November 2023 enthält keine Eintragungen.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Gerichtsentscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts gravierende Fehler zugrunde lägen. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Asylgründen sei empfohlen. Das Gericht habe sich nicht mit dem geschilderten Kerngeschehen befasst und die angespannte Sicherheitslage in der Heimatregion des Petenten verkannt. Es sei dem Petenten daher unmöglich, internen Schutz durch einen Umzug innerhalb des Iraks im Falle einer Rückkehr zu erlangen.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten aufgrund seiner Einreise nach dem dafür erforderlichen Stichtag nicht in Betracht.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage im Irak und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahingehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG fehlt es dem Petenten an den zeitlichen Voraussetzungen da er weder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG noch mindestens seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist. Außerdem hält er sich gemäß den Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG nicht mindestens drei Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet auf.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG an den Petenten kommt nicht in Betracht, da er hierfür die zeitlichen Erteilungsvoraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten, da er die geforderten gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen in zeitlicher Hinsicht (fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt zum Stichtag 31. Oktober 2022) nicht erfüllt.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden. Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Vor-

liegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet kann schon aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer von zwei Jahren nicht angenommen werden.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten von seinem Herkunftsland Irak auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 20 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben im Irak verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich im Irak Verwandte von ihm, unter anderem seine Eltern, vier Brüder und sechs Schwestern aufhielten. Vor der Ausreise war er als Hilfsarbeiter auf dem Bau tätig. Der Petent ist jung und arbeitsfähig. Eine Rückkehr und Reintegration im Irak ist ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration ist eine Überprüfung der abgewiesenen Klage des Verwaltungsgerichts nicht möglich. Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

18. Petition 17/2512 betr. Besoldung von Feuerwehrbeamten und Pensionären

Der Petent stellt die Höhe seiner Versorgungsbezüge in Frage. Die Petition steht im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Ämteranhebungen durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022.

Der Petent war nach eigener Angabe Beamter im Einsatzdienst der Feuerwehr.

Das der Petition zugrundeliegende Anliegen ist dahingehend zu verstehen, dass der Petent die Beantwortung der Frage begehrt, warum die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg nicht nach den vorgetragenen Erhöhungen, beispielsweise im mittleren Dienst die Besoldungsgruppe A 8 nach A 9 und die Besoldungsgruppe A 9 nach A 10, bezahlt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 (BVAnp-ÄG 2022) wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Eingangssämter der Laufbahngruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes um ein Statusamt angehoben.

Im mittleren Dienst wurden darüber hinaus sämtliche Statusämter um ein Amt angehoben, mit der Folge, dass die Bediensteten in der Besoldungsgruppe A 8 nach A 9 sowie die Bediensteten in der Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 übergeleitet wurden. Die in den jeweiligen Ämtern gewährten Amtszulagen wurden hierbei entsprechend übergeleitet. Die gesetzliche Überleitung fand für alle aktiven Beamtinnen und Beamten statt, die sich vor dem Tag und am Tag des Inkrafttretens (1. Dezember 2022) der Regelung des BVAnp-ÄG 2022 im Amt befanden.

Eine Überleitung sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist durch das BVAnp-ÄG 2022 rechtlich nicht vorgesehen und rechtlich auch nicht geboten.

Die Ämteranhebung der Eingangssämter im gehobenen Dienst war aufgrund gestiegener fachlicher Anforderungen und einer damit einhergehenden Neubewertung erforderlich geworden. Um das ausgewogene Verhältnis zwischen den Ämtern im mittleren und gehobenen Dienst zu wahren, war folglich auch die Anhebung der Ämterstruktur im mittleren Dienst notwendig geworden.

Das vom Landesgesetzgeber mit der Ämteranhebung grundlegend verfolgte Ziel, den gestiegenen fachlichen Anforderung bei der Wahrnehmung der Dienstaufgaben und der Wahrung der Statusämterstruktur Rechnung zu tragen, kann mit einer entsprechenden Überleitung der bereits im Ruhestand befindlichen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht erreicht werden und ist damit rechtlich nicht erforderlich.

Des Weiteren ist für die Beurteilung der versorgungsrechtlichen Ansprüche von Beamtinnen und Beamten die Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Zurruhesetzung maßgeblich, sogenanntes Versorgungsfallprinzip. Dieser Grundsatz entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie der ständigen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung im Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

19. Petition 17/2452 betr. Auskunft der Oberstaatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt, dass er von der Generalstaatsanwaltschaft nicht auf die fehlenden Erfolgsaussichten der Privatklage hingewiesen wurde und er aufgrund einer „finanziell derart gefährlichen Unstimmigkeit zwischen zwei Behörden“ – gemeint sind die Generalstaatsanwaltschaft und das Landgericht – nun die Kosten des Privatklageverfahrens tragen müsse. Er fordert, dass die Generalstaatsanwaltschaft künftig auf Unsicherheiten bezüglich der Gewährung von Prozesskostenhilfe hinweist.

II. Sachverhalt

Der Petent erstattete am 8. Juli 2022 Strafanzeige gegen seinen Vermieter wegen Beleidigung. Dieser hatte dem Petenten mit Schreiben vom 24. Oktober 2021 einen Mietvertrag über Wohnraum gekündigt, weil das Gebäude abgerissen werden sollte. Dieser Kündigung widersprach der Petent. Der Vermieter schrieb dem Petenten daraufhin am 14. Mai 2022 eine E-Mail.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 15. Juli 2022 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Zur Begründung, die dem Petenten mitgeteilt wurde, führte die Staatsanwaltschaft aus, die Äußerung in der E-Mail stelle sich im Kontext der zwischen den Beteiligten bestehenden mietrechtlichen Streitigkeit als Kritik an den charakterlichen Eigenschaften des Petenten dar, welche nicht die Grenze zur Schmähkritik überschreite und nicht den Straftatbestand der Beleidigung erfülle.

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 8. August 2022 zurück. Im Rahmen ihres Beschwerdebescheids wies die Generalstaatsanwaltschaft zunächst darauf hin, dass die Verfügung der Staatsanwaltschaft der Sach- und Rechtslage entspreche, weil ein hinreichender Tatverdacht nicht bestehe. Ferner wies die Generalstaatsanwaltschaft darauf hin, dass es dem Petenten freistehe, die von ihm angezeigte Handlung nach den §§ 374 ff. StPO im Wege der Privatklage zu verfolgen, sofern er die Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft nicht teile. Privatklagedelikte würden regelmäßig nicht durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, die Verfolgung bleibe vielmehr der Initiative des Verletzten überlassen. Die Erhebung einer Privatklage könne ebenfalls zur Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe führen, wenn durch das Gericht eine strafbare Handlung festgestellt und eine solche strafrechtliche Reaktion als erforderlich angesehen werde.

Im Anschluss an die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft vom 8. August 2022 erhob der Petent mit Schreiben vom 13. August 2022 Privatklage beim zuständigen Amtsgericht. Damit strebte er eine Verur-

teilung seines Vermieters wegen Beleidigung an. Mit Schreiben vom gleichen Datum beantragte der Petent daneben Prozesskostenhilfe.

Mit Verfügung vom 18. August 2022 teilte das Amtsgericht dem Petenten mit, dass die Privatklage nicht in der in § 381 StPO vorgeschriebenen Form erhoben worden sei und er Gelegenheit bis zum 5. September 2022 erhalte, dies nachzuholen. Mit Schreiben vom 29. August 2022 erhob der Petent erneut Privatklage.

Mit Beschluss vom 18. August 2023 wies das Amtsgericht die Privatklage des Petenten als unzulässig zurück, da die vorgeschriebene Form des § 381 StPO nicht eingehalten worden sei, und legte dem Petenten die Kosten des Verfahrens auf.

Gegen diesen Beschluss legte der Petent mit Schreiben vom 30. August 2023 Beschwerde ein. Das zuständige Landgericht gewährte dem Petenten durch Beschluss vom 23. Oktober 2023 Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde, verwarf diese als unbegründet und legte dem Petenten die Kosten des Verfahrens auf. Ausweislich des Beschlusses des Landgerichts ging dieses von einer formwirksamen Privatklageerhebung aus, verneinte jedoch einen hinreichenden Tatverdacht in Bezug auf eine Beleidigung. Habe die Privatklage von Anfang an und nicht heilbar keine Aussicht auf Erfolg, da kein hinreichender Tatverdacht bestehe, könne diese ohne Mitteilung an den Beschuldigten zurückgewiesen werden. Gleichzeitig bestätigte das Landgericht die Auferlegung der Kosten gegenüber dem Petenten.

III. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft sind mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass ein hinreichender Tatverdacht einer Beleidigung nicht besteht. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Generalstaatsanwaltschaft haben in aller Deutlichkeit ausgeführt, dass sie die Äußerung für strafrechtlich nicht relevant halten. Diese Bewertung stimmt mit derjenigen des Landgerichts überein. Soweit der Petent vor diesem Hintergrund zur Einschätzung gelangt, die Generalstaatsanwaltschaft habe ihn auf einen „völlig falschen Weg gestoßen“, kann dies nicht nachvollzogen werden. Die Generalstaatsanwaltschaft hat lediglich ergänzend auf die in der Strafprozessordnung gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Privatklage hingewiesen, mit welcher der Verletzte einer Beleidigung als Privatkläger die Strafverfolgung betreiben kann. Eine Aussage über eine etwaige Erfolgsaussicht einer solchen Privatklage wurde nicht getroffen. Vielmehr hat die Generalstaatsanwaltschaft durch die Formulierung „soweit Sie die Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft nicht teilen, steht es Ihnen frei, die von Ihnen angezeigte Handlung nach den §§ 374 ff. StPO im Wege der Privatklage zu verfolgen

[...]“ gerade deutlich gemacht, dass eine Verfolgung im Wege der Privatklage voraussetzt, dass die Auffassung von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft nicht geteilt wird. Im gleichen Sinne hat sie zudem darauf hingewiesen, dass „[d]ie Erhebung einer Privatklage [...] ebenfalls zur Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe führen [können], wenn durch das Gericht eine strafbare Handlung festgestellt [...] werde.“

Soweit der Petent sich gegen den Beschluss des Landgerichts vom 23. Oktober 2023 wendet, betrifft die Rüge des Petenten die im Beschluss des Landgerichts geäußerte rechtliche Einschätzung der Kammer. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wäre, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

20. Petition 17/2599 betr. Verfassungsrecht, Gesetzesänderung

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Einführung eines Gesetzes, welches die Durchführung von Versammlungen auf solche beschränkt, welche ohne motorisierte oder tierische Hilfsmittel jeglicher Art auskommen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten

Der Petent ist der Ansicht, dass die Versammlungsfreiheit auch dann gewährleistet sei, wenn Versammlungsteilnehmende ohne die Hilfe von Fortbewegungsmitteln an einer Versammlung teilnehmen. Die Umweltbelastung würde dadurch gesenkt und das persönliche Engagement und die Betroffenheit der einzelnen Teilnehmenden würden deutlicher werden. Fahrzeugschlangen mit Abgas- und Geräuschemissionen stellen aus seiner Sicht eine Respektlosigkeit für unbeteiligte Bürger und für die Umwelt dar. Jeder solle an einer Versammlung teilnehmen und seine Meinung laut und deutlich kundtun können, ohne die öffentliche Infrastruktur zu behindern und Dritte in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken. Insgesamt sei der Einsatz motorisierter Hilfsmittel bei Versammlungen nicht mehr zeitgemäß. Der Petent betont, dass er bereits im Jahr 2022 eine Petition zu diesem Thema beim Deutschen Bundestag eingereicht habe. Da die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht bei den Ländern liege, sei der Petent an die einzelnen Länder verwiesen worden. Aus aktuellem Anlass rei-

che er die vorliegende Petition in Baden-Württemberg ein, da er hier lebe. Da er zuvor in Berlin wohnhaft gewesen sei, habe er eine gleichlautende Petition auch dort eingereicht.

2. Sachverhalt

Seit Dezember 2023 kam es anlässlich des geplanten Wegfalls der Steuervergünstigungen für Agrardiesel sowie der Streichung der Kfz-Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge bundesweit vermehrt zu Versammlungen von Landwirten mit Traktoren und anderen landwirtschaftlichen Fahrzeugen in Form von sogenannten Sternfahrten, vereinzelt auch in Form von Aufzügen in Konvois auf Bundesautobahnen und anderen Hauptverkehrsachsen, teilweise auch in Form von Blockaden von Autobahnauffahrten und -abfahrten.

Auch in Baden-Württemberg kam es zu einer Vielzahl von Versammlungen, die zum Teil zu starken Verkehrsbeeinträchtigungen auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie Bundesautobahnen führten.

3. Rechtliche Würdigung

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsfreiheit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gelten hierfür allerdings hohe Hürden.

Die in Artikel 8 des Grundgesetzes garantierte Versammlungsfreiheit umfasst auch das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung und damit das Recht, über Ort, Zeit und die konkrete Art und Ausgestaltung einer Versammlung, einschließlich der Verwendung etwaiger Hilfsmittel, frei zu bestimmen.

Ein generelles Verbot der Verwendung motorisierter oder tierischer Hilfsmittel bei Versammlungen dürfe vor diesem Hintergrund mit dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar sein.

Hinsichtlich des Vortrags des Petenten, wonach Versammlungen mithilfe von Fortbewegungsmitteln die öffentliche Infrastruktur behindern und die Bewegungsfreiheit Dritter einschränken würden, wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch der öffentlichen Meinungsbildung dienende Blockadeaktionen, sog. demonstrative Blockaden, vom Schutzbereich des Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes umfasst sind. Lediglich wenn eine Blockade nicht oder zumindest nicht in erster Linie der Kundgebung einer Meinung oder der Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen dient, sondern der zwangsweisen oder sonst wie selbsthilfeähnlichen Durchsetzung eigener Forderungen vor Ort, fällt dies nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht unter den Schutz der Versammlungsfreiheit).

Die Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall eine Versammlung von Auflagen abhängig gemacht oder

als ultima ratio untersagt wird, trifft jeweils die zuständige Versammlungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens unter Beteiligung weiterer Behörden, beispielsweise der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Versammlungsbehörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie aller relevanten Umstände die durch die vorgesehene Versammlung berührten unterschiedlichen Interessen der Versammlungsteilnehmer einerseits und der Verkehrsteilnehmer andererseits zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

11.4.2024

Der Vorsitzende:

Marwein